

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2022

15.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung Jahresabschluss 2022.....	5
1.1	Finanzielle Verhältnisse	5
1.2	Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten	6
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	7
2.1	Prüfungsauftrag.....	7
2.1.1	Pflichtaufgaben.....	7
2.1.2	Weitere Aufgaben.....	7
2.1.3	Prüfungsgegenstand	7
2.1.4	Zeitraum und Umfang der Prüfung	10
2.1.5	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung	10
2.2	Hinweise zum Prüfungsbericht.....	10
2.3	Überörtliche Prüfung	11
2.4	Vorjahr.....	11
3	Kreishaushalt und Finanzwirtschaft	12
3.1	Formale Prüfung des Jahresabschlusses	12
3.1.1	Haushaltsplan.....	12
3.1.2	Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses	12
3.1.3	Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses.....	12
3.2	Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2022.....	12
3.2.1	Vorbemerkung	12
3.2.2	Ertragslage	13
3.2.3	Finanzlage	14
3.2.4	Vermögens- und Kapitallage	15
3.3	Ergebnisrechnung (Ertragslage)	17
3.3.1	Vergleich zum Vorjahr	17
3.3.2	Erträge aus Steuern, Zuweisungen und Finanzausgleich	18
3.3.3	Sonderergebnis	20
3.3.4	Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung...	21
3.4	Finanzrechnung (Finanzlage)	24
3.4.1	Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung	24
3.4.2	Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung.....	26
3.4.3	Bestand an Zahlungsmitteln	27
3.4.4	Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr	28
3.4.5	Investitionen	28
3.4.6	Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge.....	31

3.4.7	Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt.....	31
3.4.8	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	31
3.5	Bilanz (Vermögensrechnung).....	32
3.5.1	Sachvermögen	32
3.5.2	Bestand an Forderungen und Pauschalwertberichtigung.....	33
3.5.3	Bewertung von Forderungen im Sozialbereich.....	35
3.5.4	Eigenkapital	36
3.5.5	Verbindlichkeiten / Schulden	36
3.5.6	Bürgschaften	37
3.5.7	Verpflichtungsermächtigungen	38
3.6	Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme	39
4	Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten	41
4.1	Allgemeine Verwaltung	41
4.1.1	Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen.....	41
4.1.2	Vergaberechtliche Prüfung und Beratung	41
4.1.3	Querschnittsbereich.....	42
4.1.4	Finanzen.....	42
4.1.5	Personal	42
4.2	Kreisschulen.....	43
4.3	Soziale Sicherung	43
4.3.1	Prüfung der Hilfen zur Überwindung besonderer Lebenslagen bei der Delegationsnehmerin Universitätsstadt Tübingen	43
4.4	Straßenbau und Verkehr.....	45
4.4.1	Sonstige Beschlüsse	45
4.5	Öffentliche Einrichtungen	45
4.5.1	Abfallbeseitigung	45
4.5.2	ÖPNV	45
5	Übernahme von Funktionen.....	47
5.1	Aufgaben der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht.....	47
5.2	Zensus	47
5.3	Datenschutz	47
5.4	Antikorruptionsbeauftragte	47
6	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“	48
7	Ergebnis der Prüfung	49

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Landrat Joachim Walter

Erste Landesbeamtin

Dr. Daniela Hüttig

**Geschäftsbereichsleiter 1
Finanzen und Zentrale Verwaltung**

Werner Walz
ab 01.10.2023 Christian Herrmann

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Kai-Peter Michels

**Leiterin der Abteilung Eigenprüfung
und Kommunalaufsicht**

Gabriele Schmid

Einwohnerzahl zum 30.06.2022

231.729

1 Zusammenfassung Jahresabschluss 2022

1.1 Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Situation des Landkreises werden folgende Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Kapitallage herangezogen.

Ertragslage	Finanzlage	Kapitallage
<ul style="list-style-type: none">•ordentliches Ergebnis•Aufwandsdeckungsgrad	<ul style="list-style-type: none">•Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf der Ergebnisrechnung•Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	<ul style="list-style-type: none">•Eigenkapital- / Fremdkapitalquote•Anlagendeckung•Verschuldung u. Investitionen

Ertragslage:

Die Entwicklung des **ordentlichen Ergebnisses** ist ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisrechnung 2022 ergab ein ordentliches Ergebnis in Höhe von **- 0,28 Mio. Euro**. Das ordentliche Ergebnis fällt somit deutlich besser aus, als im Haushaltsplan veranschlagt (Plan - 7,58 Mio. Euro). Der Ausgleich der Ergebnisrechnung 2022 kann dennoch nur über die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage erzielt werden.

Finanzlage:

Weitere Relevanz zur Beurteilung der Finanzlage kommt dem **Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf der Ergebnisrechnung** als Indikator für die Eigenfinanzierung von Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu. Trotz des relativ geringen Fehlbetrags in der Ergebnisrechnung konnte 2022 kein positiver Zahlungsmittelüberschuss (**Ergebnis -1,21 Mio. Euro, Plan -2,97 Mio. Euro**) erwirtschaftet werden. Aufgrund dieser Entwicklung konnten im Jahr 2022 die **laufenden Tilgungen in Höhe von 2,62 Mio. Euro** nicht aus dem Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen finanziert werden.

Trotz einer Kreditaufnahme in Höhe von 8,0 Mio. Euro nimmt auch der Bestand an Zahlungsmitteln im Laufe des Haushaltsjahrs 2022 deutlich ab und beträgt zum Jahresende 22,17 Mio. Euro (Bestand am 01.01.2022 39,09 Mio. Euro).

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, zeigen die **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** auf. Diese liegen im Haushaltsjahr 2022 im negativen Bereich mit **-3,83 Mio. Euro** (Vorjahr: +5,78 Mio. Euro).

Vermögens- und Kapitallage

Als dritte Komponente wird die Vermögenslage in der Bilanz abgebildet. Die **Eigenkapitalquote** des Landkreises ist im Vergleich zum Vorjahr von 56,5 % auf

53,0 % zurück gegangen. Eine hohe Eigenkapitalquote ermöglicht langfristig Spielräume für notwendige Investitionen des Landkreises. Auch ist anhand der langfristigen Entwicklung erkennbar, inwieweit eine nachhaltige Haushaltswirtschaft vorliegt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Eigen- und Fremdkapitalquote hilft der Kommune auf langfristige Sicht eine Überschuldung zu verhindern. Bedingt durch die Kreditaufnahme ist die **Fremdkapitalquote** im Jahr 2022 **angestiegen** und beträgt zum Jahresende **47,0 %** (Vorjahr 43,5 %).

Die **Investitionsauszahlungen** in Höhe von **12,07 Mio. Euro** wurden in 2022 zum wesentlichen Teil über Kreditaufnahmen in Höhe von **8,0 Mio. Euro** und Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von **2,11 Mio. Euro** finanziert. Diesen Investitionen stehen **Abschreibungen** durch bilanzielle Wertminderungen des Anlage- und Finanzvermögens **in Höhe von 5,86 Mio. Euro** gegenüber.

1.2 Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

Die Eigenprüfung sieht zeitgemäß ihre Aufgabe darin, laufende Vorgänge zu begleiten und die Prüfung in beratender Funktion auszuüben, um Beanstandungen und Schaden von vornherein zu vermeiden. Die wichtigsten Vorgänge sind beispielhaft im Bericht aufgeführt. Die Prüfung war i. d. R. an den dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegten Vorgängen beratend beteiligt.

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

2.1.1 Pflichtaufgaben

Beim Landkreis ist gem. § 48 LKrO i. V. m. § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet, das bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und weisungsungebunden ist. Im Übrigen untersteht es dem Landrat unmittelbar. Das Rechnungsprüfungsamt wird beim Landkreis Tübingen unter der Bezeichnung „Eigenprüfung“ geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss gem. § 110 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO und §§ 10 ff. GemPrO vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die wesentlichen Bemerkungen in einem dem Kreistag vorzulegenden Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamts (§ 111 GemO). Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Prüfungsbericht festgehalten.

2.1.2 Weitere Aufgaben

Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO und für die Prüfung der Vergaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde dem Rechnungsprüfungsamt 1979 (erneuernd 1995) die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV), 2009 für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) und 2020 für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugeordnet.

Nicht übertragen ist die Prüfung der Betätigung des Kreises bei Unternehmen in Privatrechtsform nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO.

2.1.3 Prüfungsgegenstand

Für die in Form des Jahresabschlusses von der Verwaltung gefertigte Rechnungslegung des Haushalts ist die Prüfung vor der Feststellung durch den Kreistag vorzunehmen. Dabei gehen die gesetzlich festgelegten Prüfungsziele thematisch über die einer förmlichen Abschlussprüfung hinaus.

In § 110 Abs. 1 GemO sind die Prüfungsgrundsätze festgelegt. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Prüfungsgrundsätze sind in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) festgelegt. Insbesondere wirkt die Prüfung darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein und kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen. Darüber hinaus soll die Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Risikoaspekten Schwerpunkte zu bilden. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

Nach § 11 GemPrO hat die Prüfung insbesondere festzustellen, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen,
- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen

Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,

- Forderungen rechtzeitig eingezogen worden sind und die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorlagen,
- das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind,
- die Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird,
- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten (§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vorgelegen haben,
- bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine angemessene sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung) und
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

Die Prüfung dient somit der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Diese Kontrollfunktion übt die Prüfung für den Kreistag aus.

2.1.4 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gem. § 110 Abs. 2 GemO vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Die Prüfung erfolgte anhand des aufgestellten Jahresabschlusses vom 30.06.2023 (Druckdatum der Ergebnis-/ Finanzrechnung vom 25.05.2023). Der Jahresabschluss 2022 wurde der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht fertig am 05.07.2023 zur Prüfung übergeben.

2.1.5 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht versteht ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht als reine retrospektive Prüfung, viel mehr wird sehr viel Wert darauf gelegt, begleitend zu prüfen und beratend bei laufenden Vorgängen mitzuwirken, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Vorhinein zu vermeiden (sogenannte „ex ante“ Prüfung). Einige der Vorgänge, an denen die Abteilung Eigenprüfung beratend und begleitend beteiligt war, sind beispielhaft in Abschnitt 4 aufgelistet und ggf. erörtert.

Synergien ergeben sich abteilungsintern insbesondere mit der Kommunalaufsicht. Aber auch mit dem Datenschutz, da die Abteilungsleiterin zugleich als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt wurde. Des Weiteren ist die Abteilungsleiterin zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt und Mitglied in der Stellenbewertungskommission. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist darüber hinaus in verschiedene interne und externe Arbeitsgruppen eingebunden.

2.2 Hinweise zum Prüfungsbericht

Soweit einzelne Bereiche der Haushaltsrechnung bzw. der weiteren Bestandteile und Anlagen im Bericht nicht gesondert erwähnt werden, entspricht die Darstellung in dem von der Abteilung Finanzen aufgestellten Jahresabschluss den rechtlichen Bestimmungen.

Da beim Landkreis Tübingen zum 01.01.2017 der Umstieg auf das NKHR vollzogen wurde, handelt es sich beim Jahresabschluss 2022 um den sechsten doppeljährigen Jahresabschluss. Die im Prüfungsbericht genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich daher auf die aktuelle Gesetzesfassung des neuen Haushalts- und Kassenrechts.

2.3 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist 2020 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 14.10.2021). Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde auch die Eröffnungsbilanz des Landkreises geprüft. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 26.09.2022 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 S. 2 GemO erteilt. Der Kreistag wurde in der Sitzung am 14.12.2022 (KT-DS 109/22) über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts und zum Prüfungsabschluss unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Tübingen ist 2017 für die Jahre 2013 bis 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 21.02.2018). Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 18.10.2018 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Kreistag wurde in der Sitzung am 20.03.2019 (KT-DS 119/18) darüber unterrichtet.

2.4 Vorjahr

Der Jahresabschluss 2021 wurde fristgerecht aufgestellt. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 konnten der Jahresabschluss (KT-DS 085/22) und der Schlussbericht (KT-DS 104/22) in der Kreistagssitzung vom 12.10.2022 vorgelegt und festgestellt werden. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte am 13.10.2022 mit anschließender öffentlichen Auslegung.

3 Kreishaushalt und Finanzwirtschaft

3.1 Formale Prüfung des Jahresabschlusses

3.1.1 Haushaltsplan

- 1 Die formalen Vorgaben für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan waren erfüllt. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 31.01.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung 2022 wurde am 14.02.2022 öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan in der Zeit vom 14.02. – 22.02.2022 öffentlich ausgelegt.

3.1.2 Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses

- 2 Der Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die Vorschriften über die Form und Gliederung des Jahresabschlusses wurden eingehalten.

3.1.3 Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

- 3 Der Jahresabschluss 2022 wurde fristgerecht aufgestellt (§ 95 b Abs. 1 GemO). Die Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz wurden mit Datum vom 25.05.2023 aufgestellt und der Rechenschaftsbericht am 05.07.2023 fertig gestellt. Zwar stellt der Rechenschaftsbericht formal keinen Bestandteil des Jahresabschlusses dar, sollte jedoch zukünftig ebenfalls zum 30.06. abgeschlossen werden.
- 4 Im Anschluss an die Kenntnissgabe des Schlussberichts ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag vorgesehen.

3.2 Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2022

3.2.1 Vorbemerkung

- 5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises waren 2022 geordnet.

Prüfungsrelevant ist die Entwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr und vor allem zur Haushaltsplanung. Soweit möglich und vorhanden, wurden Vergleichswerte der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) und des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stala) sowie die Erhebungen des Landkreistags Baden-Württemberg herangezogen. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des Landkreises basieren auf den Statistiken des Stala.

3.2.2 Ertragslage

Ordentliches Ergebnis / Sonderergebnis

- 6 Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob der Ausgleich der verbrauchten Ressourcen gewährleistet ist. Die langfristige Entwicklung des Ergebnisses ist deshalb ein wichtiges Anzeichen, ob eine nachhaltige Haushaltswirtschaft gewährleistet ist und inwieweit die Kommune finanziell leistungsfähig ist.

In den letzten fünf Jahren hat sich das ordentliche Ergebnis in folgender Höhe entwickelt:

	ordentliche Erträge (TEuro)	ordentliche Aufwendungen (TEuro)	ordentliches Ergebnis (TEuro)	Ergebnis EUR/Einw.
2022	+ 285.051	-285.329	- 278	- 1
2021	+ 276.469	- 272.723	+ 3.746	+ 16
2020	+ 277.258	- 254.530	+ 22.728	+ 100
2019	+ 256.665	- 244.528	+ 12.137	+ 54
2018	+ 251.669	- 235.882	+ 15.788	+ 70

Im ordentlichen Ergebnis entstand ein Fehlbetrag in Höhe von 277.823 Euro. Der Fehlbetrag wird gem. § 25 Abs. 1 GemHVO durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist somit zum 31.12.2022 einen Endbestand in Höhe von 52.998.094 Euro aus.

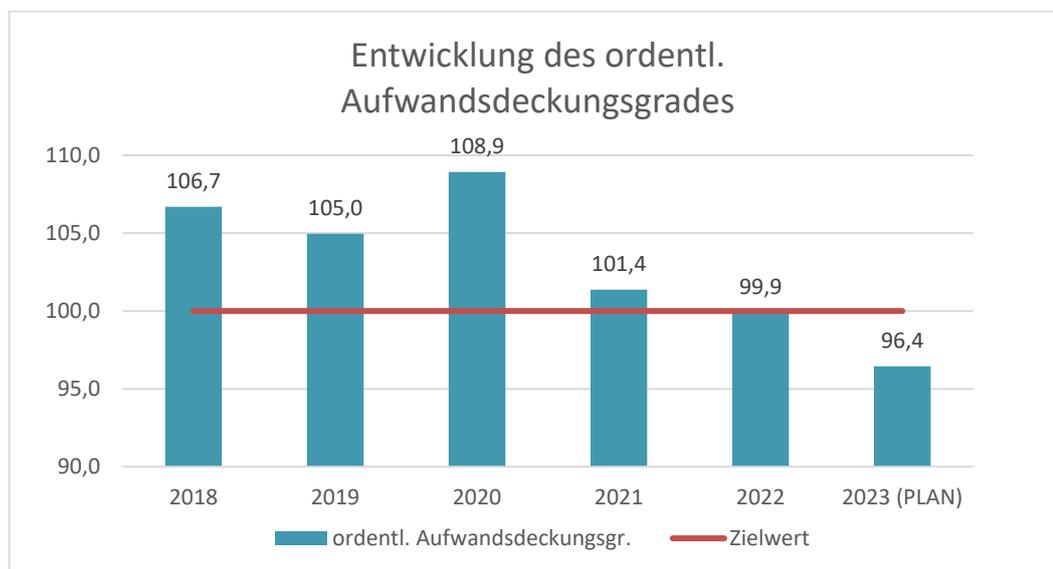
Im Sonderergebnis entsteht ein Überschuss von 2.991 Euro. Der Überschuss wird gem. § 90 Abs. 1 GemO und § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

- 7 Im Landesvergleich ergibt die Betrachtung „ordentliches Ergebnis je Einwohner“ folgende Vergleichswerte (anhand des Medians).

	HH-Ansatz (TEuro)	Ergebnis (TEuro)	Ergebnis (Euro / Einwohner)	Landesergebnis (Euro / Einwohner)
2022	-7.584	- 274	- 1	--
2021	- 9.208	+ 3.746	+ 16	+ 53
2020	- 10	+ 22.728	+ 100	+ 73
2019	+ 2.879	+ 12.137	+ 54	+ 41

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

- 8 Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen. Diese Kennzahl zeigt im Mehrjahreszeitraum auf, ob eine generationengerechte Haushaltswirtschaft vorliegt. Insoweit die Kennzahl bei 100 oder höher liegt, kann von einer Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs ausgegangen werden.



3.2.3 Finanzlage

Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (aus lfd. Vw-tätigkeit)

- 9 Der im Finanzhaushalt darzustellende Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zeigt den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist ebenfalls ein Indikator zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Eine weitere wichtige Kennzahl ergibt sich aus den Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln im Verhältnis zu den laufenden Tilgungen und den Nettoabschreibungen. Da der Landkreis strukturbedingt nur wenige Möglichkeiten hat, neben Investitionszuwendungen weitere Eigenmittel bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu generieren, ist dieser Betrag das wesentliche Finanzierungsmittel für Investitionen. Langfristig soll die finanzielle Planung deshalb so ausgerichtet sein, dass Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in ausreichender Höhe für Neuinvestitionen des Landkreises zur Verfügung stehen.

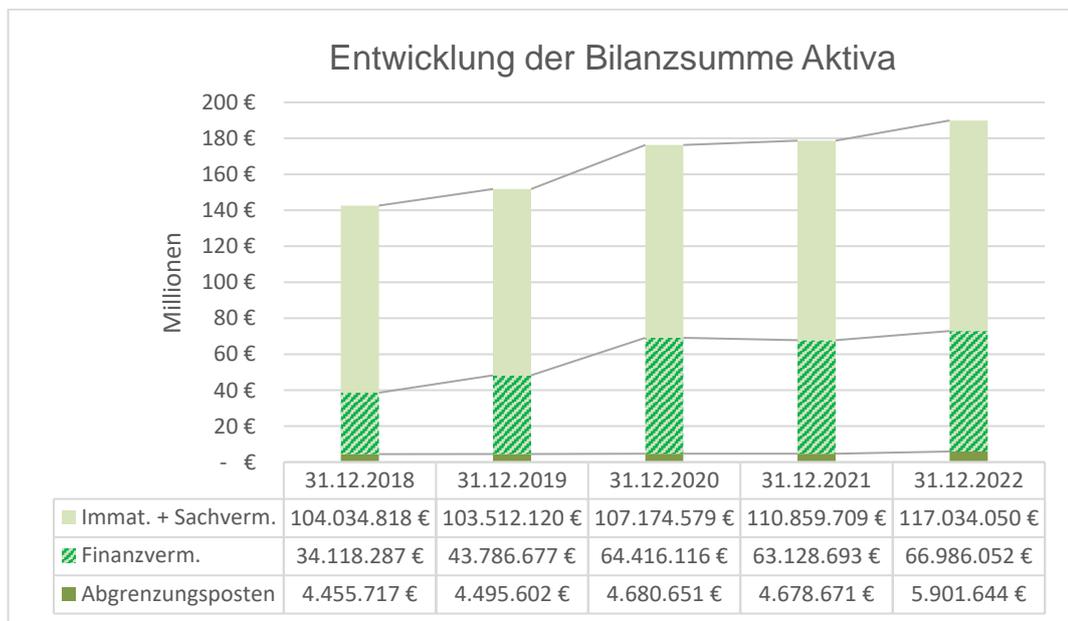
	Ansatz (TEuro)	Ergebnis (TEuro)	Ergebnis Euro/Einw.
Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf d. Ergebnisrechnung	- 2.968	- 1.208	- 5
abzgl. ordentliche Tilgungen	- 2.623	- 2.623	---
Nettoinvestitions- finanzierungsmittel	- 5.591	- 3.831	- 17

3.2.4 Vermögens- und Kapitallage

- 10 Kennzahlen zur Bilanz werden anhand eines fünfjährigen Zeitraums (Jahresabschlüsse 2018 bis 2022) durch die Entwicklung der Bilanzpositionen abgebildet. Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,3 Mio. Euro angestiegen. Zum 31.12.2022 beläuft sich das Bilanzvolumen damit auf 189,9 Mio. Euro (Vorjahr 178,7 Mio. Euro).

3.2.4.1 Entwicklung der Aktivseite

- 11 Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) wird das Vermögen des Landkreises zum Abschlussstichtag offengelegt und dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals (Mittelverwendung):



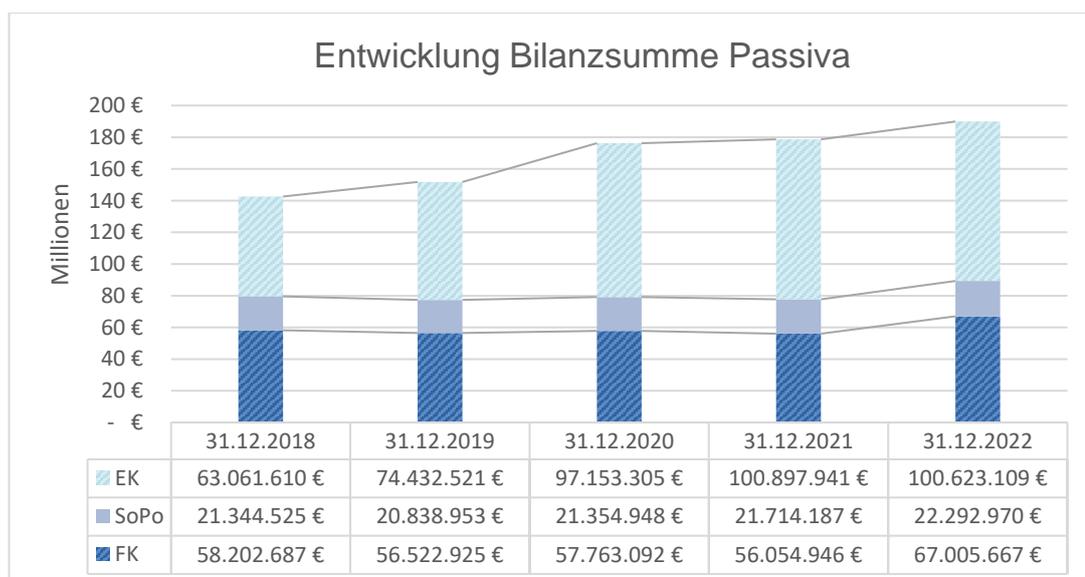
Im Haushaltsjahr 2022 stiegen die Vermögenswerte bei den Bilanzpositionen des **immateriellen Vermögens und des Sachvermögens** um rund 6,2 Mio. Euro an (Vorjahr + 3,7 Mio. Euro). Die größten Steigerungen ergaben sich beim Infrastrukturvermögen (+ 7,5 Mio. Euro) sowie bei den Anlagen im Bau (+ 1,1 Mio. Euro).

Auf die hinter den Steigerungen stehenden Maßnahmen wird unter Ziffer 3.5.1 des Prüfberichts näher eingegangen.

Das **Finanzvermögen** stieg insgesamt um rund 3,9 Mio. Euro (Vorjahr -1,3 Mio. Euro). Die größten Veränderungen ergaben sich bei der Position „Wertpapiere“ durch die Aufnahme von Geldanlagen in Höhe von 14 Mio. Euro. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen stiegen um 6,9 Mio. Euro an. Die Liquidität sank im Vergleich zum Vorjahr um 16,9 Mio. Euro. Für weitere Ausführungen siehe Ziffer 3.4.3.

3.2.4.2 Entwicklung der Passivseite

- 12 Das **Eigenkapital** sank wegen des ausgleichenden Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis um 0,27 Mio. Euro auf 100,6 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 53 % (2021: 56,5 %).
- 13 Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich um 7,9 Mio. Euro auf 61,4 Mio. Euro zum Jahresende (2021: 53,4 Mio. Euro). Auf Grund einer im Rahmen der Haushaltsermächtigung erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von 8 Mio. Euro stiegen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um netto 5,4 Mio. Euro (abzgl. Tilgungen). Die Sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,5 Mio. Euro angestiegen. Diese Entwicklung liegt in erster Linie an einem höheren Bestand an für den Abfallwirtschaftsbetrieb verwahrten Abfallgebühren. Die Fremdkapitalquote steigt damit von 43,5 % auf 47 %. Die Entwicklung des Eigenkapitals (EK), der Sonderposten (SoPo) und des Fremdkapitals (FK) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



3.3 Ergebnisrechnung (Ertragslage)

- 14 In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt. Der durch die Ergebnisrechnung ermittelte Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag erhöht oder vermindert das Eigenkapital. Die Ergebnisrechnung ist damit vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Zahlen stimmten mit den Zahlen der Buchführungssoftware überein.

3.3.1 Vergleich zum Vorjahr

- 15 Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich wesentliche Änderungen bei folgenden Ertrags- / Aufwandspositionen. Die Ursachen der Abweichungen wurden nur zum Teil bzw. nur sehr kurz im Anhang zum Jahresabschluss erwähnt.

Nr.	Ertragsart	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Abweichung VJ (in Euro)
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	235.650.576	249.300.664	+ 13.650.088
7	Kostenerstattung u. Kostenumlagen	23.938.083	17.527.012	+ 6.411.071

- 16 Bei der Ertragsart „**Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**“ ergaben sich im Vergleich zur Ergebnisrechnung 2021 folgende wesentliche Entwicklungen:

- Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 7,0 Mio. Euro (2021: 36,8 Mio. Euro; 2022: 43,8 Mio. Euro).
- Die Zuweisungen des Landes am Grunderwerbsteueraufkommen sind von 16,9 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 13,8 Mio. Euro zurück gegangen (- 3,1 Mio. Euro).
- Die Erträge aus Landeszuweisungen für die Anschlussunterbringung von Geflüchteten (Produktgruppe 3130-1) fallen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,9 Mio. Euro höher aus. Hierzu wird auf die Ausführungen der Abteilung Soziales im Rechenschaftsbericht verwiesen (S. 338).
- Die pauschale Landeszuweisung für die Mehrbelastungen des Rechtskreiswechsels für die Ukraine-Geflüchteten ist im Jahr 2022 im Teilhaushalt 5 verbucht. Diese Zuweisung führt zu Mehrerträgen im Vergleich zum Vorjahr von rd. 5,3 Mio. Euro.
- Durch gestiegene Aufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produktgruppe 3110-1) steigt im Jahr 2022 auch die entsprechende Bundeserstattung. Diese Entwicklung führt im Teilhaushalt 2 zu Mehrerträgen von rd. 1,7 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Der Rückgang unter der Ertragsart „**Kostenerstattung und Kostenumlagen**“ ist in erster Linie bedingt durch den Betrieb des kommunalen und zentralen Impfzentrums im Jahr 2021. Für den Betrieb wurden im Jahr 2021 rd. 7,5 Mio. Euro an Kostenerstattungen vom Land verbucht.

Nr.	Aufwandsart	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Abweichung VJ (in Euro)
17	Transferaufwendungen	-158.097.477	-170.181.630	- 12.084.153

17 Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 12,1 Mio. Euro angestiegen. Die Hauptursache für die Steigerungen bei dieser Aufwandsart liegt in den gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe. Im Wesentlichen in folgenden drei Produktgruppen angestiegen:

- Produktgruppe 3110-1 „Hilfe für Flüchtlinge und Aussiedler“ (+ 2,8 Mio. Euro),
- Produktgruppe 3210-1 „Leistungen Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilfe“ (+ 4,2 Mio. Euro)
- Produktgruppe 3630-1 „Hilfe für junge Menschen und ihre Familien“ (+ 4,1 Mio. Euro).

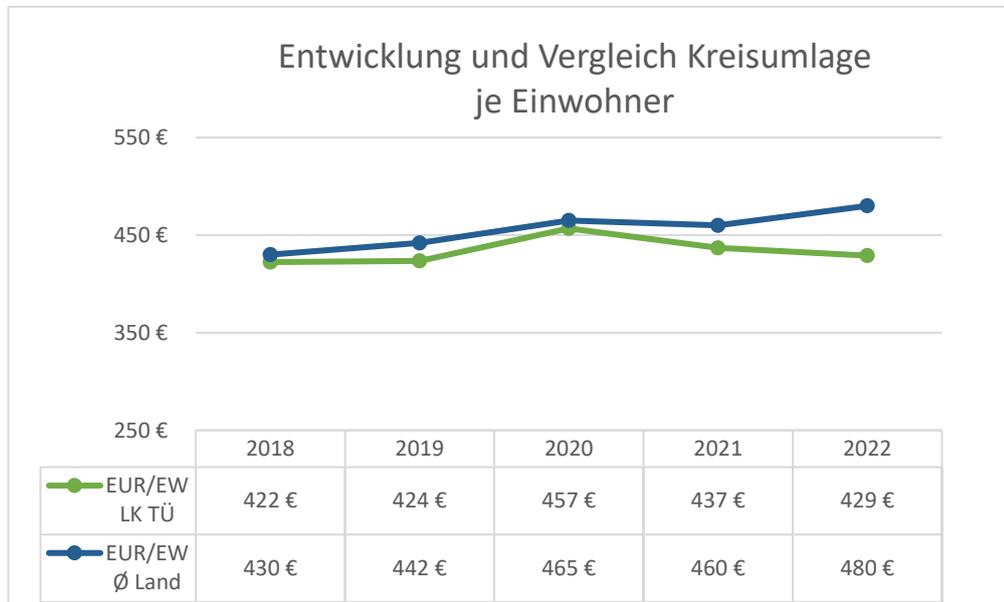
3.3.2 Erträge aus Steuern, Zuweisungen und Finanzausgleich

18 Die Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und dem Finanzausgleich sind im Ergebnishaushalt zu verbuchen. Davon abzuziehen sind die Aufwendungen für steuerkraftabhängige Umlagen, um die Netto-Steuerquote zu ermitteln:

TEuro	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
Kreisumlage	99.954	98.316	98.319
Schlüsselzuweisungen	36.793	39.724	43.788
Grunderwerbsteuer	16.898	17.000	13.813
Zuweisungen, Steuern Ausgleichsleistungen	12.694	12.576	18.065
Summe Erträge	166.339	167.616	173.985
KVJS-Umlage	2.207	1.144	1.144
FAG-Umlagen mit Soziallastenausgleich	12.282	13.546	13.619
Summe Aufwendungen	14.489	14.690	14.763
Netto-Steuerquote	151.850	152.926	159.222
Euro/Einw.	664	660	687

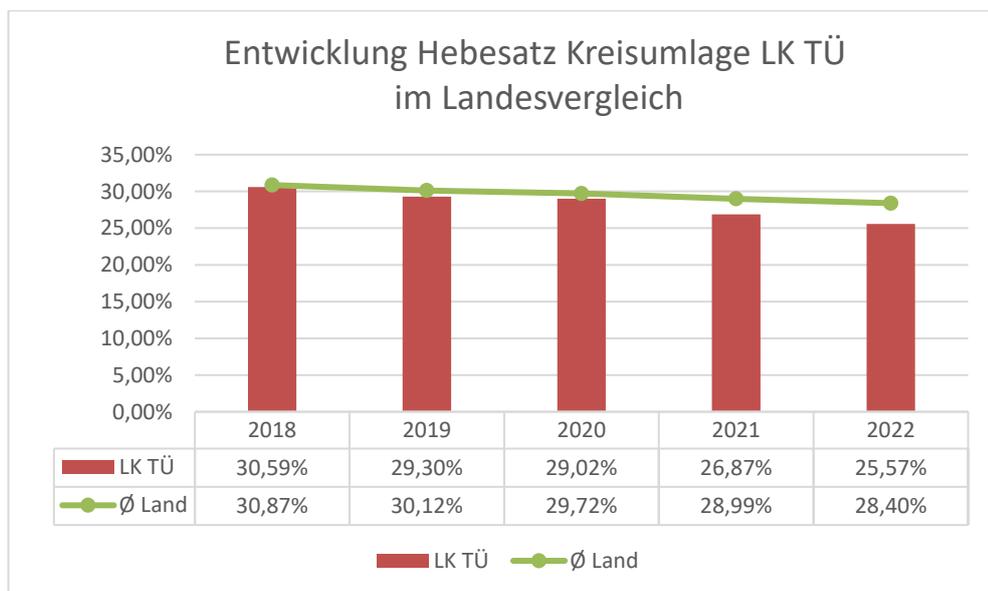
19 Der Hebesatz der Kreisumlage wurde im Haushaltsplan 2022 von 26,87 % auf 25,57 % (- 1,3 %) gesenkt. Damit liegt das Kreisumlageaufkommen mit 429 Euro/Einw. unter dem Landesdurchschnitt von 480 Euro/Einw.

Die nachfolgende Grafik bildet das Pro-Kopf-Aufkommen aus der Kreisumlage für den Landkreis Tübingen im Vergleich zum Landesdurchschnitt ab. In den vergangenen sechs Jahren lagen die Pro-Kopf-Erträge der Kreisumlage jeweils unter dem Landesdurchschnitt:



Die Kreisumlage verringerte sich nominal um rund 1,6 Mio. Euro von 100 Mio. Euro auf 98,3 Mio. Euro. Für 2023 hat der Kreistag eine Erhöhung des Hebesatzes um 1,2 % der Kreisumlage beschlossen (26,77 %). Hierdurch wird ein Aufkommen von 105 Mio. Euro erwartet.

Die Entwicklung des Umlagesatzes im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist der untenstehenden Grafik zu entnehmen.



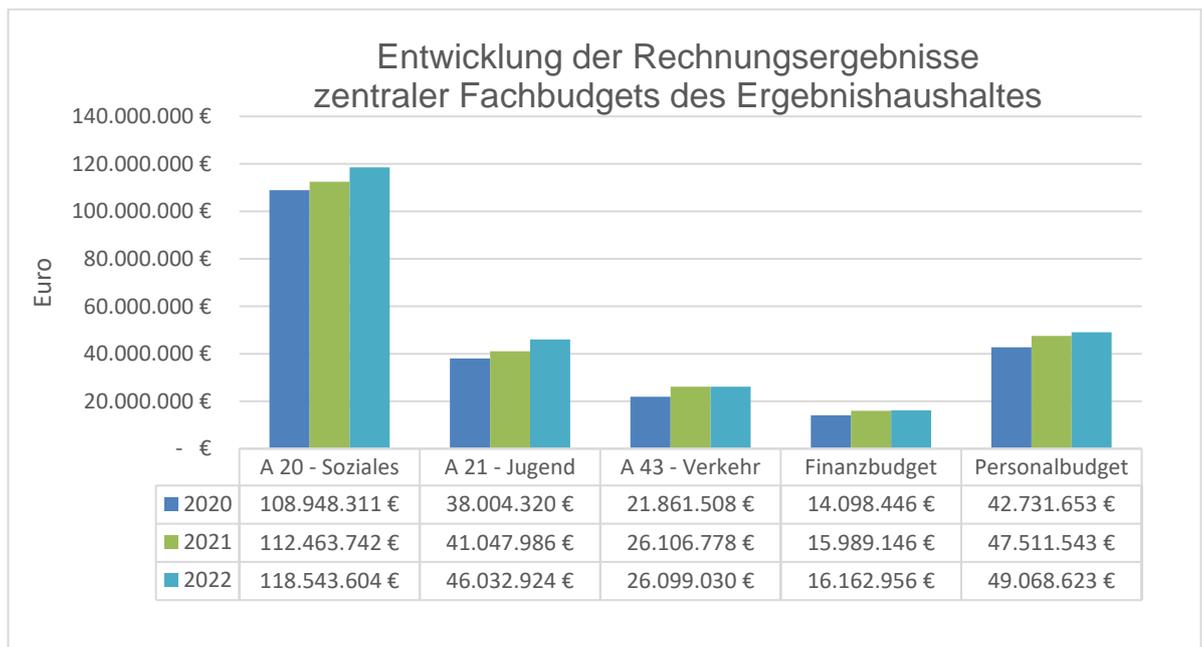
- 20 **Schlüsselzuweisungen** (§ 8 FAG) hat der Kreis in Höhe von 43,8 Mio. Euro erhalten. Sie fielen somit um rd. 4,1 Mio. Euro höher aus als in der Planung (39,7 Mio. Euro) angenommen. Auf die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts hinsichtlich der Anhebung des Kopfbetrags im Rahmen der 4. Teilzahlung wird verwiesen.
- 21 Für die vom Land teilweise überlassenen **Grunderwerbsteuererträge** wurden im Haushaltsplan 2022 17,0 Mio. Euro veranschlagt. Mit 13,8 Mio. Euro liegen die tatsächlichen Erträge aus der Grunderwerbsteuer um rund 3,2 Mio. Euro unter dem Planansatz sowie unter dem Ergebnis des Vorjahrs.
- 22 Als Zuweisungen werden die nach § 11 FAG vom Land zugeteilten Mittel eingenommen. „Basis“ der **FAG-Zuweisungen** bilden die Zuweisungen nach der Einwohnerzahl. Dazu gehören weiter Zuweisungen zum Ausgleich übertragener Aufgaben aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Hierunter fallen aber auch die Gebühren (7,6 Mio. Euro) und Bußgelder (2,9 Mio. Euro) aus dem Bereich der unteren Verwaltungsbehörde, da sie haushaltssystematisch gesehen vom Land bzw. Bund überlassene Gelder sind.
- Im Jahr 2022 sind unter dieser Position auch die pauschalen Zuweisungen zum Ausgleich der rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen für die Ukraine-Geflüchteten in Höhe von 5,3 Mio. Euro enthalten. Die beim Kreis betragsmäßig schon immer geringen Steuereinnahmen umfassen ausschließlich die Jagdsteuer, deren Erhebung 2022 nach wie vor ausgesetzt wurde.
- 23 Die vom Kreis zu zahlende **FAG-Umlage** lag zusammen mit dem für den Kreis Tübingen stets negativen Soziallastenausgleich nach dem FAG bei 13,62 Mio. Euro und damit etwas höher als geplant. Die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales fiel in geplanter Höhe an.
- 24 Insgesamt konnte die **Netto-Steuerquote** 2022 mit 159,2 Mio. Euro die Planerwartung mit einem Plus von 6,3 Mio. Euro übertreffen. Aufgrund pandemiebedingter Landeszuweisungen im Vorjahr und der Zuweisungen für den Rechtskreiswechsel im Jahr 2022 ist die Netto-Steuerquote nur bedingt vergleichbar.

3.3.3 Sonderergebnis

- 25 Im Sonderergebnis werden Verkäufe über bzw. unter Buchwert, sowie die aus unvorhergesehenen Ereignissen anfallenden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Das Sonderergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.991 Euro ab. Dieser Überschuss wird gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

3.3.4 Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung

- 26 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt. Auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.
- 27 In den Budgets der Fachabteilungen sind alle ordentlichen Aufwendungen enthalten mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Abschreibungen. Die Erträge sind nicht Bestandteil des Budgets. Das Personalbudget umfasst die Personal- und Versorgungsaufwendungen für alle Beamten und Beschäftigten des Landkreises. Im Finanzbudget werden insbesondere allgemeine Umlagen und Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten geführt. Budgetübertragungen aus dem Ergebnishaushalt ins Folgejahr sind in den Budgetregeln des Landkreises Tübingen nicht vorgesehen.
- 28 Die Rechnungsergebnisse der Fachbudgets des Ergebnishaushalts mit vergleichsweise hoher finanzieller Bedeutung entwickelten sich wie folgt:



- 29 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Wie auch in den vorangegangenen Jahren gab es in den einzelnen Budgetbereichen sowohl größere nominale Unterschreitungen als auch Überschreitungen gegenüber den Haushaltsansätzen.

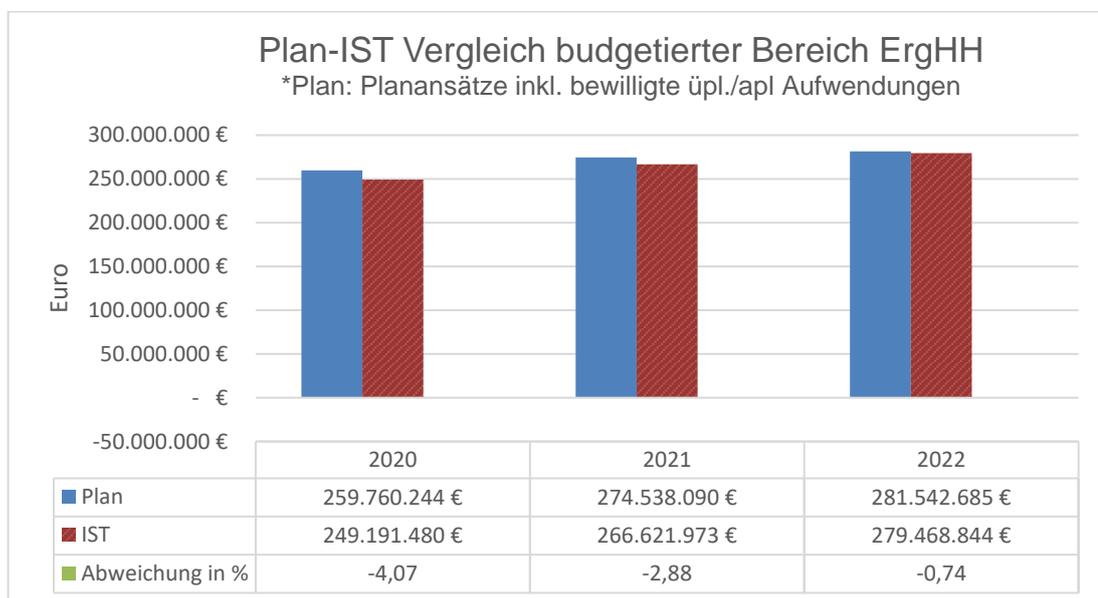
Im Haushaltsjahr 2022 kam es im Ergebnishaushalt zu **drei Budgetüberschreitungen bei denen der Beschluss des zuständigen Gremiums** nach § 84 Abs. 1 GemO i. V. m. §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 3 Nr. 5, 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung **nicht** eingeholt wurde.

- 30 Das Budget der **Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften** wurde um 535.666 Euro überschritten. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude fielen deutlich höher aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Weiterhin wurde unter der Produktgruppe 2130-1 „Bereitstellung und Betrieb der berufsbildenden Schulen“ der Planansatz überschritten. Ursächlich hierfür war der Umbau des Küchentrakts an der Mathilde-Weber-Schule, welcher nicht wie geplant in 2021 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden konnte. Auf die weiteren Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2022 wird verwiesen. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5, § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung ist für die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 250.000 Euro der Kreistag zuständig. Die notwendige Bewilligung wurde nicht eingeholt.
- 31 Zukünftig ist darauf zu achten, dass etwaige Überschreitungen der Planansätze von den Fachabteilungen im Blick behalten werden und rechtzeitig dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 32 Das Budget der **Abteilung 20 – Soziales** wurde um rund 1.911.835 Euro überschritten. Grund für die Überschreitung waren gestiegene Aufwendungen in der Produktgruppen Hilfen für Flüchtlinge (3130-1) und im Bereich der Eingliederungshilfe (3210-1), welche nur teilweise über Minderaufwendungen bei anderen Aufwendungen ausgeglichen werden konnten. Mit Kreistagsdrucksache 110/2022 wurden im Dezember 2022 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro bei der Abt. Soziales beschlossen. Dieser Ansatz reichte nicht aus um die unabweisbaren Sozialleistungen vollständig abzudecken. Auf die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts der Seiten 336 ff. wird verwiesen. Den überplanmäßigen Aufwendungen stehen in Teilen Mehrerträge in der Produktgruppe **Hilfen für Flüchtlinge** (3130-1) und im Bereich der **Eingliederungshilfe** (3210-1) gegenüber.
- 33 Bei der **Abteilung 21 – Jugend** kam es zu einer Budgetüberschreitung von rund 38.583 Euro. In der Kreistagssitzung vom 14.12.2022 (Kreistagsdrucksache 111/22) wurden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2,3 Mio. Euro im Bereich Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde bei den Hilfen für junge Menschen und ihre Familien (Produktgruppe 3630-1) von einem zusätzlichen Bedarf von 1,83 Mio. Euro ausgegangen. Zum Jahresende betrug der Zuschussbedarf bei den Hilfen für junge Menschen und ihre Familien 33,2 Mio. Euro (+ 2,3 Mio. Euro). Auf die Ausführungen der Fachabteilung zum Anstieg der Fallzahlen im stationären Bereich sowie kostenintensivere Fälle bei der ambulanten Jugendhilfe sowie gestiegene Aufwendungen im Bereich der Heimerziehung und der Inobhutnahme von geflüchteten minderjährigen Ausländern wird verwiesen.
- 34 Es hat sich weiter bewährt, dass insbesondere die Abteilungen mit hohen Budgetsummen die von der Prüfung angemahnten Controlling Instrumente eingeführt haben, zahlreiche Verbesserungen sind dadurch bereits umgesetzt worden.

Deutliche Unterschreitungen der Budgets ergaben sich in folgenden Abteilungen:

Budgetunterschreitungen ab 100 TEUR		
Budget Ergebnishaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 10 – Personal	- 103.553	26 %
Abteilung 11 – Finanzen	- 102.527	20 %
Abteilung 15 – Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur	- 105.704	25 %
Abteilung 16 – IT und zentrale Dienste	- 198.473	7,5 %
Abteilung 31 – Umwelt und Gewerbe	- 117.137	66 %
Abteilung 33 – Gesundheit	- 2.810.410	76 %
Abteilung 40 – Landwirtschaft	- 132.649	24 %
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	- 300.926	1 %
Geschäftsbereich 1 - Personalbudget	-355.486	2 %

35 Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Anhangs verwiesen. Neben zahlreichen Mitteleinsparungen liegen die Ursachen für die Budgetunterschreitungen in personellen Vakanzes sowie in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Ergebnishaushaltes im Jahr 2022 um 2 Mio. Euro unter der Planung. Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung des budgetierten Bereiches des Ergebnishaushaltes auf:



3.4 Finanzrechnung (Finanzlage)

36 Die Finanzrechnung stellt die Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode gegenüber. Der sich hieraus ergebende Zahlungsmittelbestand wird auf der Aktivseite der Bilanz bei der Position „liquide Mittel“ übertragen. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.4.1 Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung

37 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushaltes sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt. Auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

In folgenden Abteilungen wurde zusätzlich zum Budget des Ergebnishaushaltes ein Finanzbudget gebildet:

- Abteilung 10: Personal und Organisation
- Abteilung 12: Kreisschulen und Liegenschaften
- Abteilung 15: Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur
- Abteilung 16: IT und Zentrale Dienste
- Abteilung 20: Soziales
- Abteilung 21: Jugend
- Abteilung 33: Gesundheit
- Geschäftsbereich 4: Verkehr, Landwirtschaft, Ordnung und Vermessung
- Abteilung 40: Landwirtschaft
- Abteilung 41: Ordnung und Baurecht
- Abteilung 42: Vermessung und Flurneuordnung
- Abteilung 43: Verkehr und Straßen

38 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushaltes wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Budgetüberschreitungen im investiven Bereich waren im Jahr 2022 bei der Abteilung 15 Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur sowie bei der Abteilung 42 – Vermessung und Flurneuordnung innerhalb der Verwaltungszuständigkeit zu verzeichnen.

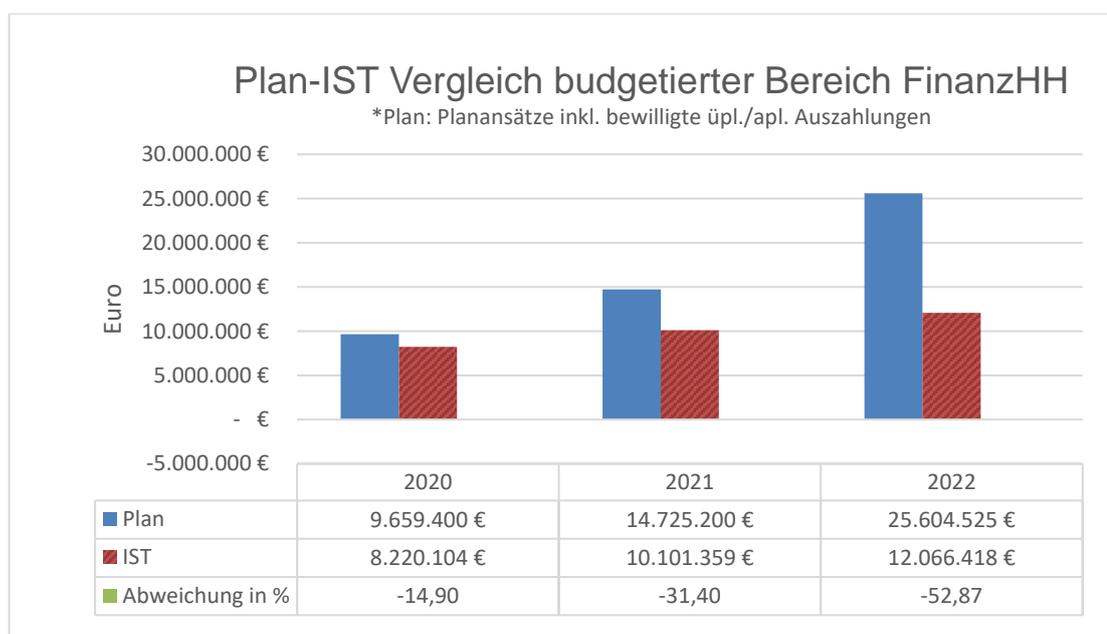
39 Höhere Budgetunterschreitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Budgetunterschreitungen ab 100 TEUR	
Fachbudget Finanzhaushalt	Betrag in Euro
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	- 11.930.691
Abteilung 16 – IT und Zentrale Dienste	- 156.619
Abteilung 41 – Ordnung und Baurecht	- 550.477
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	- 846.515

Ursache für die Budgetunterschreitungen war häufig eine Verzögerung von geplanten Baumaßnahmen oder eine spätere Umsetzung geplanter Beschaffungen. Insbesondere im Fachbudget der Abteilung 12 bei den Baumaßnahmen zur **Schulraumerweiterung der beruflichen Schule Rottenburg am Neckar** sowie beim **Campus der beruflichen Schulen Tübingen** kam es zu erheblichen Verzögerungen im Mittelabfluss. So wurden 2022 von den geplanten 3,5 Mio. Euro zur Schulraumerweiterung der beruflichen Schule Rottenburg am Neckar 0,4 Mio. Euro ausgegeben. Beim Campus der beruflichen Schulen Tübingen lag das Ergebnis mit 0,9 Mio. Euro um 8,5 Mio. Euro unter dem Planansatz von 9,4 Mio. Euro.

Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verwiesen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Finanzhaushalts im Jahr 2022 um 13,5 Mio. Euro unter dem Planansatz. Damit war der Finanzbedarf 2022 nur halb so groß wie in der Planung angenommen (Plan-Ist Abweichung 52,87 %).

Die Gesamtentwicklung des Finanzhaushaltbudgets seit 2019 zeigt folgende Grafik:



3.4.2 Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung

- 40 Die Mittelherkunft der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel ist im Finanzhaushalt ersichtlich. Es wird zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung unterschieden. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2022 lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen:

	Fremdfinanzierung	Eigenfinanzierung
Einzahlung Kreditaufnahme	+ 8.000.000 Euro	
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrech.		---
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		+ 2.584.785 Euro
Summe	8.000.000 Euro	1.377.041 Euro

- 41 Im Rechnungsjahr 2022 war eine Außenfinanzierung durch **Kreditaufnahme** in Höhe von 14 Mio. Euro in der Haushaltssatzung veranschlagt. Eine Kreditaufnahme erfolgte 2022 in Höhe von insgesamt 8 Mio. Euro. Der übrige Anteil der Kreditermächtigung über 6 Mio. Euro kann grundsätzlich bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 in Anspruch genommen werden (§ 87 Abs. 3 GemO).
- 42 In Abwägung des Finanzbedarfes des Landkreises mit demjenigen der Städte und Gemeinden, hat der Kreistag beschlossen, den Kreisumlagehebesatz zum Haushalt 2022 um 1,3 Prozentpunkte auf 25,57 Prozentpunkte zu senken. Hierdurch entsteht im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro. Die mangelnde Ertragskraft im Ergebnishaushalt führt somit auch im Finanzhaushalt zu einem **Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung in Höhe von 1,2 Mio. Euro**. Damit wurden im Haushaltsjahr 2022 keine Liquiditätsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungen erwirtschaftet. Dieser Liquiditätsbedarf wurde somit durch in vorangegangenen Jahren erwirtschaftete liquide Mittel gedeckt.
- 43 Der **Haushalt 2021** enthielt eine Kreditermächtigung von 10,676 Mio. Euro. Wegen der Verzögerungen in der Abwicklung von größeren Investitionen wird die Kreditermächtigung aus 2021 nicht benötigt (vgl. Vorbericht Haushaltsplan 2022 S. 098). Die Kreditaufnahme wurde im Haushaltsplan 2022 neu veranschlagt. Folglich darf die Kreditermächtigung 2021 laut dem Haushaltserlass des Regierungspräsidiums nicht mehr in Anspruch genommen werden.

3.4.3 Bestand an Zahlungsmitteln

Zu den liquiden Mitteln gehören Sichteinlagen bei Banken, der Kassenbarbestand sowie die Handvorschüsse.

- 44 Die Finanzrechnung stellt die realisierten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) eines Rechnungsjahres gegenüber. Damit ist die Finanzrechnung zentrales Instrument zur Liquiditätssicherung und informiert unterjährig und zum Jahresabschluss über die Liquiditätslage. Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen. Der Zahlungsmittelbestand entwickelte sich wie folgt:

	Ergebnis 2021 EUR	Ergebnis 2022 EUR
Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	29.588.521	39.094.117
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende HH-Jahres	- 3.260.364	- 5.312.074
Überschuss / Bedarf haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	+ 12.765.960	- 11.610.850
= Endbestand Zahlungsmitteln am Jahresende	39.094.117	22.171.193
Geldanlage	+ 1.000.000	+15.000.0000
Verbindlichkeiten aus Gebührenreinnahmen f. AWB	- 5.372.008	- 7.799.995
= Liquide Eigenmittel zum Jahresende	34.722.109	29.371.198

- 45 Wie die oben stehende Tabelle zeigt, sanken die Zahlungsmittel im Haushaltsjahr 2022 um 16,9 Mio. Euro (2021: 39,1 Mio. Euro; 2022: 22,2 Mio. Euro). Zur Reduzierung des Zahlungsmittelbestandes trugen insbesondere folgende Entwicklungen/Maßnahmen bei:

- Bindung von liquiden Mitteln in **Geldanlagen** im Gesamtwert von 15 Mio. Euro zum 31.12.2022.
- Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit reichten nicht aus, um die selbigen Auszahlungen zu decken. Dies führte zu einem **Zahlungsmittelbedarf** in Höhe von 1,2 Mio. Euro. In der Haushaltsplanung wurde mit einem Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung von rund 3 Mio. Euro gerechnet. Damit fiel das Defizit um rund 1,8 Mio. Euro geringer aus als in der Planung angenommen.
- Die Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** überstiegen die selbigen Einzahlungen um 9,5 Mio. Euro. Die Gegenfinanzierung erfolgte teilweise über eine Kreditaufnahme in Höhe von 8 Mio. Euro abzgl. Tilgungen (2,6 Mio. Euro).

Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2022 in Höhe von 22.171.193 Euro wurde in die Bilanzposition liquide Mittel korrekt übernommen. Nach Bereinigung des Zahlungsmittelbestandes um die unterjährig vom AWB überlassenen Abfallgebühreneinnahmen in Höhe von 7,8 Mio. Euro (langfristiger Kassenkredit) sowie unter Berücksichtigung der Geldanlagen in Höhe von insgesamt 15 Mio. Euro, verfügt der Landkreis über liquide Eigenmittel in Höhe von insgesamt 29,4 Mio. Euro zum 31.12.2022.

- 46 Zumal es für den Finanzhaushalt keine Pflicht zum Ausgleich der Auszahlungen und Einzahlungen gibt, ist der Landkreis verpflichtet, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit u. a. eine **Mindestliquidität** vorzuhalten (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Die IST-Liquidität zum 31.12.2022 in Höhe von 22.171.193 Euro übersteigt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität derzeit deutlich. Entsprechend der Finanzplanung 2023 soll diese Liquiditätsreserve bis Ende 2024 bis auf die vorzuhaltende Mindestliquidität für Investitionen eingesetzt werden.

3.4.4 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

- 47 Dem Anhang ist nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr beizufügen (vgl. Anlage 7 des Jahresabschlusses 2022). Die Liquidität wurde anhand des Saldos der Finanzrechnung 2022 abgebildet.

Laut Anlage 5 des Haushaltsplans 2022 wurde mit liquiden Eigenmitteln in Höhe von 22.756.284 Euro zum Jahresende gerechnet. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2022 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 22.171.193 Euro. Bedingt durch Geldanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb beträgt der Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende 29.371.198 Euro.

3.4.5 Investitionen

3.4.5.1 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2022

- 48 Im Haushaltsjahr 2022 waren Investitionen in Höhe von 25,6 Mio. Euro geplant. Tatsächlich ausgegeben worden sind 12,1 Mio. Euro (Vorjahr: 10,1 Mio. Euro). Damit fielen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur halb so hoch aus wie zunächst in der Planung angenommen (- 13,5 Mio. Euro).
- 49 Investitionen waren bei der **Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften** in Höhe von 14,9 Mio. Euro geplant. Realisiert und somit ausgegeben werden konnten lediglich 3 Mio. Euro, was zu Minderauszahlungen gegenüber der Planung in Höhe von 11,9 Mio. Euro führte. Ursache hierfür waren insbesondere Verzögerungen beim Campusneubau in Tübingen sowie der Schulraumerweiterung in Rottenburg am Neckar. Bezüglich der weiteren Hintergründe wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (S. 328 ff.) verwiesen.

50 Bei der Abteilung **Verkehr und Straßen** waren im Haushalt 2022 Investitionen in Höhe von 9,1 Mio. Euro für die Bereiche Kreisstraßen und ÖPNV geplant. Tatsächlich ausgegeben wurden 8,2 Mio. Euro. Damit lagen die Investitionsauszahlungen um rund 0,8 Mio. Euro unter dem Planansatz.

51 In der Haushaltsplanung 2022 wurde ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von rund 25,9 Mio. Euro veranschlagt. Da die Auszahlungen für Baumaßnahmen um 13,5 Mio. Euro unter dem Planansatz lagen und der Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung mit -1,2 Mio. Euro deutlich besser als in Planung (- 3 Mio. Euro) angenommen abschloss, kam es zu einem geringeren **Finanzierungsmittelbedarf von rund 10,7 Mio. Euro.**

Der Finanzierungsmittelbedarf 2022 in Höhe von 10,7 Mio. Euro wurde wie folgt gedeckt:

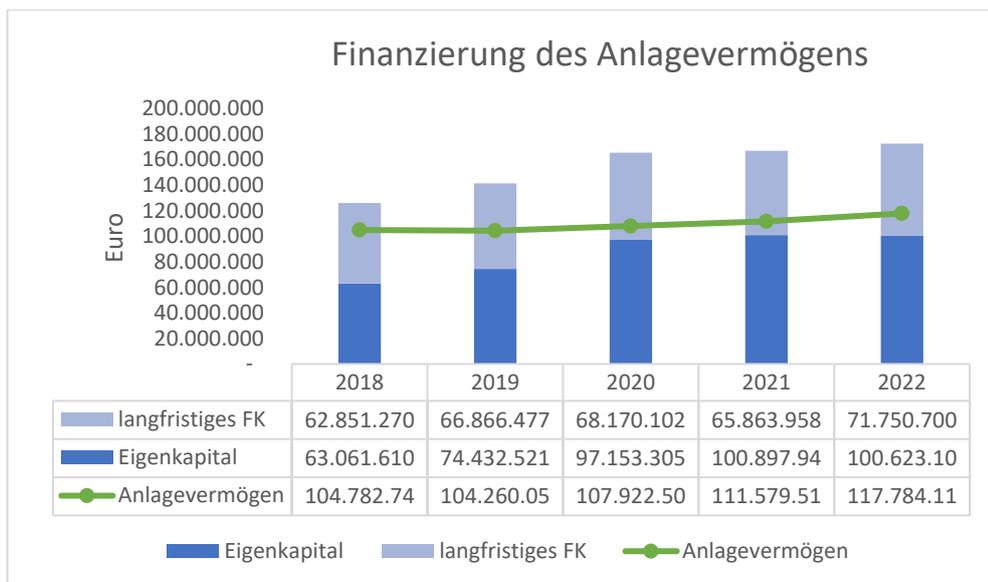
- Kredite in Höhe von 8 Mio. Euro
- Investitionszuweisungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro
- erwirtschaftete Liquidität der Vorjahre

3.4.5.2 Finanzierung des Anlagevermögens

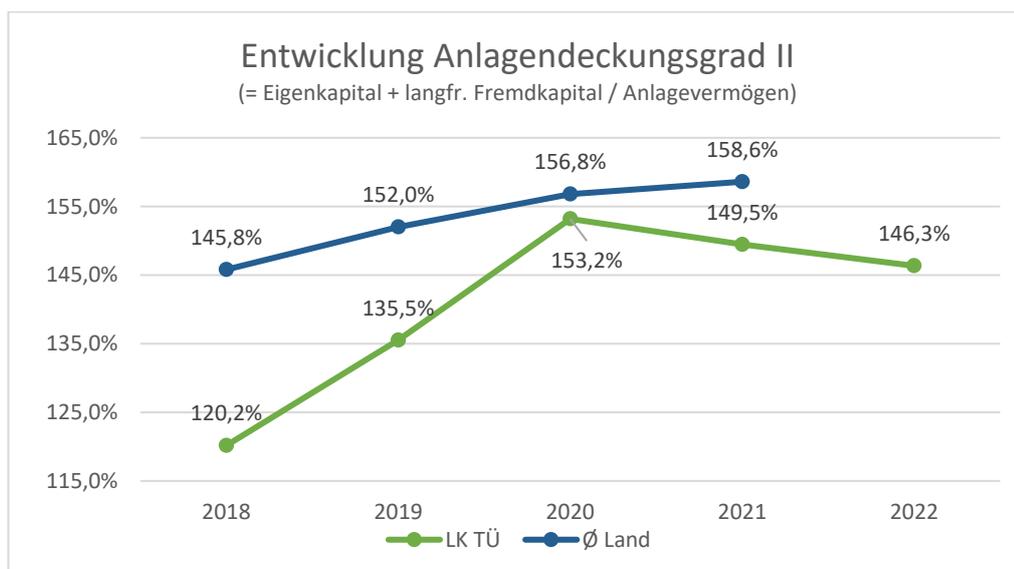
52 Bei der Finanzierung ist auf eine Fristenkongruenz zwischen Mittelverwendung (Aktiva) und Mittelherkunft (Passiva) zu achten. Demnach soll langfristig gebundenes Vermögen (= Anlagevermögen) langfristig finanziert werden, während kurzfristiges Vermögen (= Finanzvermögen) kurzfristig finanziert werden kann.

53 Einen Überblick über den finanziellen Zustand und damit auch über die Liquidität geben die Kennzahlen des Anlagendeckungsgrades. Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wird. 2022 konnte das Anlagevermögen in Höhe von 118 Mio. Euro zu 85 % über Eigenkapital (100 Mio. Euro) gedeckt werden (Anlagendeckungsgrad I).

54 Unter Einbeziehung des langfristig gebundenen Fremdkapitals wurde das Anlagevermögen 2022 zu 146 % aus Eigenkapital und langfristig gebundenem Fremdkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad II). Je weiter der Anlagendeckungsgrad II über 100 % liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch Umlaufvermögen über langfristiges Kapital finanziert. Nachfolgende Grafik zeigt die Finanzierung des Anlagevermögens in den vergangenen fünf Haushaltsjahren:



55 Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Anlagendeckungsgrades II beim Landkreis Tübingen sowie den Durchschnitt der Landkreise. Beim Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass wesentliche Unterschiede bei der Aufgaben- und Vermögensstruktur zwischen den einzelnen Landkreisen bestehen.



3.4.6 Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge

- 56 Die Verwaltung hat eine Vielzahl an Zahlungsströmen abzuwickeln, die nicht haushaltswirksam zu veranschlagen sind. Nach § 15 GemHVO handelt es sich dabei zum einen um „Fremde Finanzmittel“ für einen anderen Aufgabenträger oder um durchlaufende Gelder, die dem Landkreis haushaltsmäßig nicht zustehen. Diese Vorgänge sind als Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nebenbuch zu führen und gem. § 50 GemHVO in der Finanzrechnung abzubilden. Dieser Bereich wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 nicht schwerpunktmäßig geprüft.

3.4.7 Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt

- 57 Im Haushaltsjahr 2022 wurde von der Möglichkeit des Übertrags von Ermächtigungen gemäß § 21 GemHVO kein Gebrauch gemacht.

3.4.8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 58 Die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ist eine der gesetzlichen Kernaufgaben der Prüfung (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO), denn die Nichteinhaltung ist eine Verletzung des dem Kreistag zustehenden Etatrechts. Deshalb wird als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses jedes Jahr schwerpunktmäßig überprüft, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen vom Kreistag bewilligt worden sind. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden in der Spalte „ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug“ des Ergebnis-/ Finanzhaushalts aufgeführt.
- 59 In 2022 wurden dem Kreistag vier über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Bewilligung vorgelegt. Entgegen der Vorgaben der Hauptsatzung wurde nur ein Teil der Budgetabweichungen dem Gremium vorgelegt. Zumindest eine Planabweichung fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Kreistags, sodass dies beanstandet werden muss. Auf die Ausführungen unter 3.3.4 zu den Zuständigkeiten bei den Budgetüberschreitungen wird verwiesen.
- 60 Neben den überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen hat der Kreistag unterjährig im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 26 neue Stellen geschaffen. Hierzu wird auf Kreistagsdrucksachen 021/22, 034/22 und 060/22 verwiesen. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete ein- oder angestellt werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält. Im Interesse einer flexiblen Personalwirtschaft lässt § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO Überschreitungen des Stellenplans zu, wenn diese im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich sind. Erheblich sind hierbei Überschreitungen von ca. 5 bis 10 % zur Bezugsgröße. Der Stellenplan 2022 enthält im gesamten 774 Stellen (hiervon Beamte 310,6 Stellen, Beschäftigte 463,4 Stellen), sodass dieser Schwellenwert unterschritten ist. Mit der Stellenschaffung sind auch überplanmäßige Personalaufwendungen verbunden.

Nach § 84 Abs. 1 S. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. In der Zukunft ist darauf zu achten, dass bei der unterjährigen Schaffung neuer Stellen auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die überplanmäßigen Aufwendungen dargelegt werden.

3.5 Bilanz (Vermögensrechnung)

61 In der Bilanz (Vermögensrechnung) werden das Vermögen und das Kapital zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Die Bilanz ist damit das zentrale Element der doppelten Buchführung. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.5.1 Sachvermögen

62 Das Sachvermögen stieg im Vergleich zum Vorjahr (2021: 110 Mio. Euro) um 6,3 Mio. Euro (5,7 %) auf einen Stand von 116,3 Mio. Euro in 2022. Größere Steigerungen ergaben sich insbesondere beim Infrastrukturvermögen (+ 7,5 Mio. Euro) und bei den Anlagen im Bau (+ 1 Mio. Euro).

63 Diese Steigerung beim **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 7,5 Mio. Euro (+ 29 % im Vergleich zum VJ) beruht vorwiegend auf der Aktivierung von verschiedenen straßenbaulichen Maßnahmen. Die Straßenbaumaßnahmen mit höchsten Volumen waren die K6938 Oberndorf – Reusten mit 4,2 Mio. Euro sowie der Ausbau der K 6916 – B 269 bei Reusten mit 2,1 Mio. Euro. Für weitere Ausführungen wird auf den Anhang S. 298 verwiesen. Das Infrastrukturvermögen beträgt zum 31.12.2022 damit 33,2 Mio. Euro.

64 Die Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1 Mio. Euro (+ 20 %) auf einen bilanzierten Wert in Höhe von 6,5 Mio. Euro an (2021: 5,5 Mio. Euro). Unter den Anlagen im Bau werden insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen während der Bauzeit temporär bilanziert. Nach Fertigstellung erfolgt die Aktivierung auf dem entsprechenden Bilanzkonto. Die Entwicklung wesentlicher unter den Anlagen im Bau geführter Maßnahmen zum 31.12.2022 zeigt folgende Tabelle:

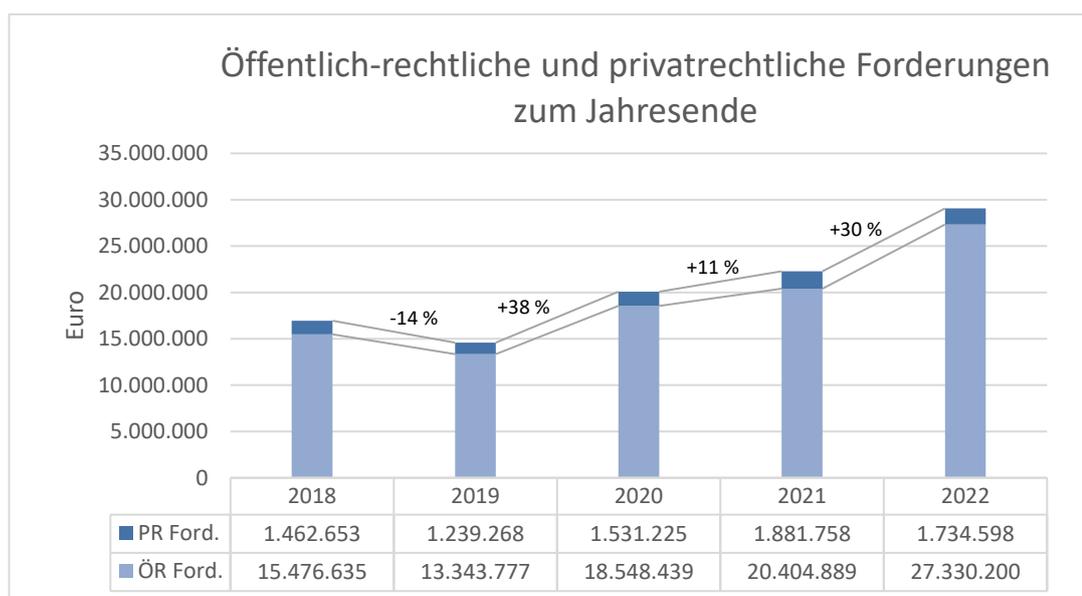
Maßnahme	Zugang 2022	Endstand 31.12.2022
Campus berufliche Schulen	0,9 Mio. Euro	2 Mio. Euro
Planungsleistungen Regionalstadtbahn – Neckar-Alb	0,4 Mio. Euro	1,6 Mio. Euro
Schulraumerweiterung berufliche Schule Rottenburg	0,4 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro
Generalsanierung Kindergarten Kirnbachschule	0,6 Mio. Euro	9 Mio. Euro

Das **Vermögen im engeren Sinne** (Sachvermögen und Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel) stieg von 125,6 Mio. Euro auf 132,8 Mio. Euro 2022 (+ 7,2 Mio. Euro). Grund für die Steigerung des Vermögens im engeren Sinne sind zum Finanzvermögen gehörende **Geldanlagen im Gesamtwert von 15 Mio. Euro**.

3.5.2 Bestand an Forderungen und Pauschalwertberichtigung

65 Aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ergibt sich, dass Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, in der bei realistischer Betrachtung der Umstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, das erfahrungsgemäß bei bestimmten Forderungsarten besteht.

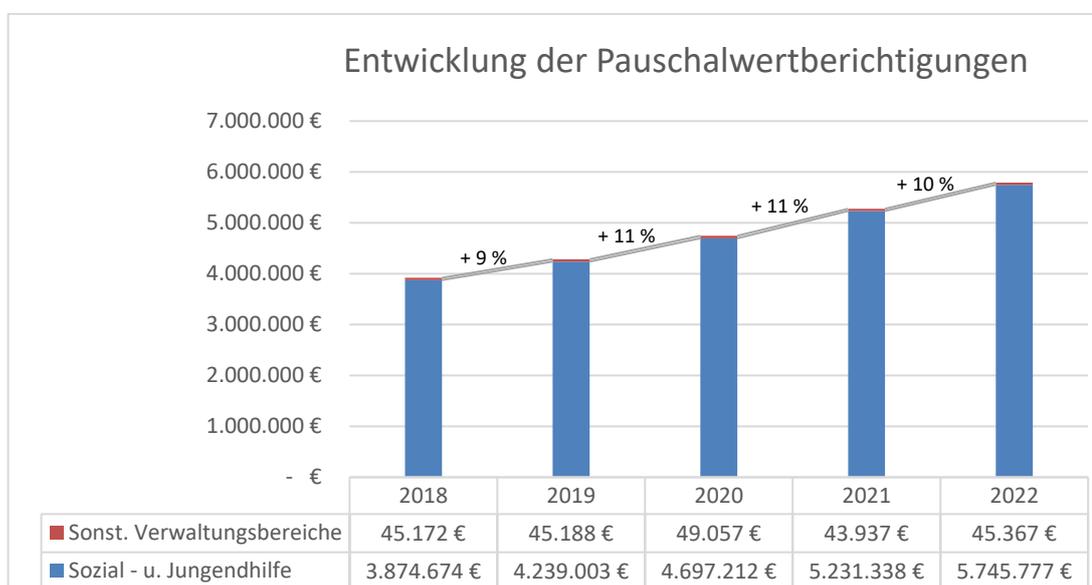
Die offenen Forderungen vor erfolgter Pauschalwertberichtigung belaufen sich zum 31.12.2022 auf 34,9 Mio. Euro. Nach erfolgter Wertberichtigung in Höhe von 5,8 Mio. Euro beläuft sich der Forderungsbestand zum 31.12.2022 auf 29,1 Mio. Euro. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Forderungsbestandes – nach erfolgter Wertberichtigung:



66 Zum 31.12.2022 hat der Bestand an offenen Forderungen mit nunmehr 29,1 Mio. Euro einen neuen Höchststand erreicht (Vorjahr: 22,3 Mio. Euro). Die Hintergründe des im Wesentlichen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verortenden Anstieges in Höhe von 6,9 Mio. Euro wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet. Die **bis heute offenen Forderungen** in Höhe von insgesamt **10 Mio. Euro** gegenüber dem Land für **Landeszuwendungen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen** der Haushaltsjahre 2021 und 2022 trug maßgeblich zum Forderungsanstieg bei. Entsprechend den Abrechnungsunterlagen wurden für das Haushaltsjahr 2021 Aufwendungen in Höhe von 4,1 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2022 5,9 Mio. bilanziert. Die Forderung

aus 2021 in Höhe von 4,1 Mio. Euro war bereits im Jahresabschluss 2021 gebucht und somit im Forderungsbestand 2021 enthalten.

- 67 Die Bilanzierung der oben genannten Forderungen in Höhe der angefallenen Ist-Aufwendungen, ist aus Sicht der Prüfung mit **Risiken bezüglich des vollständigen Zahlungseingangs in gebuchter Höhe** verbunden. Nach der Vereinbarung zwischen Land und Landkreistag über die finanzielle Beteiligung des Landes an den kommunalen Netto-Ist-Aufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte AsylbLG-Leistungsbeziehende, erstattet das Land die Netto-Ist-Aufwendungen der Stadt- und Landkreise abzüglich eines Sockelbetrages. Die Höhe der Beteiligung des Landes ergibt sich demnach aus den Netto-Ist-Aufwendungen abzüglich eines derzeit nicht bekannten kreisindividuellen Anteils am Sockelbetrag. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht S. 338 verwiesen.
- 68 Aus den in Abhängigkeit der aufgenommenen Personen vom Land zu bezahlenden **FlüAG-Pauschalen** ergaben sich zum 31.12.2022 offene Forderungen in Höhe von 3,9 Mio. Euro (Vorjahr 1,7 Mio. Euro). Somit ergab sich hier eine weitere Steigerung in Höhe von 2,2 Mio. Euro.
- 69 Insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich ist von einem hohen allgemeinen Ausfallrisiko auszugehen. Die Höhe der bilanzierten Pauschalwertberichtigung entwickelte sich wie folgt:



Die **Berichtigungssätze** der jeweiligen Forderungsarten wurden zum Jahresabschluss 2020 neu kalkuliert (Kalkulationszeitraum 2017 – 2019). Die Kalkulation sollte entsprechend den Empfehlungen des Buchführungsleitfadens alle 3 Jahre angepasst werden. Eine Neukalkulation sollte daher zum Jahresabschluss 2023 erfolgen.

3.5.3 Bewertung von Forderungen im Sozialbereich

- 70 Die größten Forderungsausfälle sind im Sozialbereich zu verzeichnen. In folgenden Bereichen wird derzeit von hohen Ausfallquoten ausgegangen:

Forderungsart	Ausfall -quote	Offene Forderungen 31.12.2022
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Produkt 36.90.01)	85,1 %	5.288.000
Sonst. Leistungen z. Sicherung d. Lebensgrundlage (Prod. 31.10.06)	82,2 %	25.000
Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten (Prod. 31.10.07)	72,4 %	8.000
Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05)	68,7 %	235.000
Hilfen für Flüchtlinge (Produkt 31.30.01)	56,5 %	420.000
Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01)	49,8 %	174.000
Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung (Produkt: 31.10.08)	41,5 %	425.000
Individuelle Hilfen f. junge Menschen u. ihre Familien (Prod. 36.30.03)	30,0 %	1.489.000

- 71 Die oben dargestellten Ausfallquoten müssen in Relation zum ausfallgefährdeten Forderungsbestand gesehen werden. Die **größten Forderungsausfälle** werden demnach im Unterhaltsvorschussbereich mit rund 4,5 Mio. Euro, bei den individuellen Hilfen für junge Menschen mit rund 0,4 Mio. Euro, Hilfen für Flüchtlinge sowie bei der Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung mit jeweils rund 0,2 Mio. Euro erwartet. Diese möglichen Forderungsausfälle wurden über Abschreibungen pauschal wertberichtigt und sind somit nicht weiter im bilanziellen Forderungsbestand enthalten.
- 72 Im Bereich der Forderungen aus **Unterhaltsvorschussleistungen** sind die offenen Forderungen zum Jahresende 2022 um weitere 0,4 Mio. Euro auf rund 5,3 Mio. Euro gestiegen (von 2020 auf 2021 erfolgte ein Anstieg von 0,6 Mio. Euro). Durch die Verlängerung des Leistungszeitraums im neuen Unterhaltsvorschussgesetz (vgl. KT-DS 102/17) wird in den kommenden Jahren mit einem weiter ansteigenden Forderungsbestand gerechnet.
- 73 Weiterhin bestehen in den Bereichen Jugend und Soziales **alte Forderungen**, deren Werthaltigkeit zweifelhaft erscheint bzw. aktuell nicht mehr gegeben ist. Auch eine **Einzelwertberichtigung** (befristete / unbefristete Niederschlagung) der neueren Forderungen im Sozial- und Jugendhilfebereich ist bislang nicht durchgeführt worden. Zu diesem Ergebnis ist die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Prüfungsbericht vom 14.10.2021 gekommen. Zum 31.12.2022 beläuft sich der Bestand an ausfallgefährdeten Forderungen auf diesen Konten auf 8,7 Mio. Euro (2021: 7,6 Mio. Euro).

- 74 Für die Bereiche Jugend und Soziales wird weiterhin an der Aufarbeitung sowie einer **Dienstanweisung zum Umgang mit Forderungen** gearbeitet. Der Leitfaden soll als verbindliche Entscheidungshilfe für die unterjährige Bewertung von Forderungen insbesondere im Hinblick auf befristete und unbefristete Niederschlagungen dienen. Auch zeitliche Vorgaben, die die regelmäßige Forderungsüberprüfung und -bewertung sicherstellen sollen, werden in der Dienstanweisung getroffen.
- 75 Nach der Auffassung der Eigenprüfung ist die Dienstanweisung zum Umgang mit Forderungen **konsequent in der Praxis umzusetzen**. Insbesondere ist die Werthaltigkeit der Forderungen im Sozialbereich fortan in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, in welchen Fällen eine befristete Niederschlagung in Betracht kommt.

3.5.4 Eigenkapital

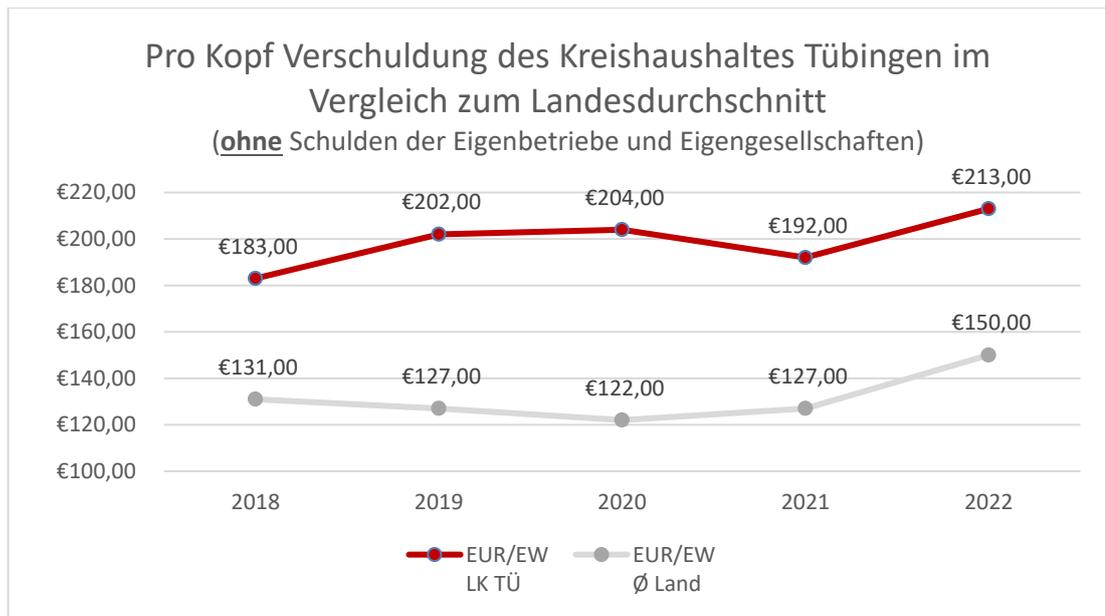
- 76 Die Entwicklung des Eigenkapitals wird unter Nummer 3.4.2 und 3.2.4.2 dargestellt.

3.5.5 Verbindlichkeiten / Schulden

- 77 Im Jahr 2022 wurde in der Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung in Höhe von 14 Mio. Euro veranschlagt. Auf Grund von Verzögerungen insbesondere bei den Investitionen in die beruflichen Schulen wurde die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe benötigt. So wurden im vierten Quartal 2022 zwei Darlehen über insgesamt 8 Mio. Euro aufgenommen.

Der nicht in Anspruch genommene Anteil der Kreditermächtigung 2022 in Höhe von 6 Mio. Euro sind im Jahresabschluss unter der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dargestellt. Die ordentlichen Tilgungen betragen 2,6 Mio. Euro. Im Ergebnis erhöhte sich die Verschuldung des Landkreises um netto 5,38 Mio. Euro auf 49,4 Mio. Euro zum 31.12.2022 (ohne Abfallwirtschaftsbetrieb).

- 78 Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise **unter Berücksichtigung der Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften** betrug im Jahr 2022 295 Euro/Einw. Beim Landkreis Tübingen lag die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der Schulden des Abfallwirtschaftsbetriebs mit 216 Euro/Einw. **unterhalb des Durchschnitts**.
- 79 Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises **ohne die Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften** liegt im Jahr 2022 mit 213 Euro/Einw. über dem Landesdurchschnitt von 150 Euro/Einw..



- 80 Mit Blick auf die in den **Haushaltsjahren 2023 – 2026** geplanten Investitionen in Höhe von rund 62,4 Mio. Euro (vgl. Ziffer 3.4.5) wird in der Finanzplanung mit Kreditaufnahmen in Höhe von rund 25,3 Mio. Euro gerechnet. Demnach kommt es voraussichtlich bis Ende 2024 zu einer Nettoneuverschuldung von rund 18,8 Mio. Euro. Der Schuldenstand steigt damit voraussichtlich bis Ende 2024 auf rund 68,1 Mio. Euro an. Ab 2025 ist ein Rückgang der Verschuldung zu erwarten.

3.5.6 Bürgschaften

- 81 Der jeweils aktuelle Stand der Verbindlichkeiten, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, ist gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken. Zum 31.12.2022 hat der Stand der Darlehen, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, 27,29 Mio. Euro betragen.

Der Kreistag hat am 16.03.2022 die Bürgschaftsübernahme in Höhe von 1.985.412,36 Euro gegenüber der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH beschlossen (vgl. KT-DS 009/22). Die Bürgschaft wurde mit Erlass vom 09.05.2022 durch das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

3.5.7 Verpflichtungsermächtigungen

82 In der Haushaltssatzung 2022 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30,88 Mio. Euro veranschlagt, die sich folgendermaßen verteilen:

Produktgruppe	Investitionsmaßnahme	VE 2022
2120-1	Generalsanierung Kirnbachschule - Kiga	100.000 EUR
2130-1	Schulraumerweiterung Berufl. Schule Rottenburg a. N.	5.300.000 EUR
2130-1	Campus Berufliche Schulen	18.250.000 EUR
1260-1	Digitale Alarmierung	500.000 EUR
5420-1	K6915: Belag Oberndorf – Poltringen	920.000 EUR
5420-1	K6903: Belag u. RW Immenhausen-Mähringen	35.000 EUR
5420-1	K6903:Belag OD Wankheim	1.070.000 EUR
5420-1	Sonstige Maßnahmen	400.000 EUR
5470-1	Regionalstadtbahn: Neckartalbahn, Gomaringer Spange, Planung	3.705.000 EUR
5470-1	Sonstige Maßnahmen	600.000 EUR

Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2022 sind 5.624.941 Euro für Beschaffungen und Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken.

3.6 Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme

- 83 Mit Bericht vom 06.04.2023 wurde die Verwaltung über die Prüfung der Kreiskasse des Landratsamts Tübingen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 unterrichtet. Entsprechend den Regelungen des § 112 Abs. 1 GemO erstreckte sich die Prüfung auf die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung. Die Stellungnahme vom 04.07.2023 ging fristgerecht bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ein. Gewählte Schwerpunkte und wesentliche Ergebnisse werden im nachfolgenden zusammengefasst:
- 84 Nachdem in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 alle vorhandenen Zahlstellen des Landkreises geprüft wurden, wurden in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 schwerpunktmäßig die **Zahlstellen in den beruflichen Schulen** erneut geprüft. Die Prüfung zeigte die Notwendigkeit zur Sensibilisierung der Zahlstellenverantwortlichen hinsichtlich einer lückenlosen Dokumentation der Einnahmen durch Belege und entsprechenden Eintragungen im Kassenbuch auf. Auch wurden die Einnahmen in nur wenigen Fällen vorschriftsgemäß mit der Kreiskasse abgerechnet. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Kassenprüfungsbericht fanden beratende Gespräche statt, in denen die ordnungsgemäße Führung und Abrechnung gemeinsam erarbeitet wurde.
- 85 Weiterhin wurden die Ermächtigungen von Bediensteten der Fachabteilungen zur **Abwicklung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Kassenräume** geprüft. Grundsätzlich ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs den Bediensteten der Kreiskasse vorbehalten. Dennoch ergeben sich in der Verwaltungspraxis Konstellationen, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfordern. Beim Landkreis Tübingen kommt es insbesondere im Sozialbereich zu höheren unvermeidbaren Barauszahlungen durch Bedienstete. Der Krieg in der Ukraine erforderte an dieser Stelle eine Ausweitung des ermächtigten Personenkreises und hohe von Bediensteten zu transportierende Bargeldbeträge. Obwohl durch die Neuorganisation des Zuweisungsprozesses Geflüchteter die Anzahl der zu Bargeldauszahlungen berechtigten Bediensteten wieder eingeschränkt werden konnte, liegt im Umgang und Transport von Bargeld ein kassenrechtliches Risiko. Um diesem Risiko angemessen zu begegnen, sollte die Abwicklung von Barzahlungen künftig in die **abteilungsinternen Kontrollsysteme (IKS)** miteinbezogen werden.
- 86 In der **Überprüfung von ungeklärten Zahlungseingängen** lag ein weiterer Schwerpunkt der Kassenprüfung. Unklare Einzahlungen werden unter den Verbindlichkeiten der Bilanz ausgewiesen. Dabei handelt es sich zum einen um Einzahlungen, bei welchen noch keine Forderung eingebucht wurde und somit eine automatische Zuordnung durch das Buchführungssystem nicht möglich ist. Darüber hinaus werden auf diesem Konto auch Überzahlungen und irrtümliche Einzahlungen geführt. Um eine periodengerechte Zuordnung der Fälle zu ermöglichen, sind diese Fälle spätestens im Zuge der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten aufzuklären. Bei der unterjährigen Aufklärung dieser Sachverhalte ist die Kreiskasse auf die Mithilfe der Fachabteilungen angewiesen. Obwohl ein Großteil der Guthaben innerhalb eines

Jahres umgebucht bzw. an den Empfänger zurückbezahlt wird, waren zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme 2021 auf dem Konto 924 Fälle mit einem Volumen von 66.000 Euro aus vorangegangenen Jahren vorhanden. Davon entfielen 610 Fälle auf den Abfallwirtschaftsbetrieb und 314 Fälle auf den Sozial- und Jugendhilfebereich. Insbesondere in diesen Bereichen muss die Aufarbeitung der Rückstände und regelmäßige Abarbeitung von ungeklärten Einzahlungen priorisiert werden, indem entsprechende Personalkapazitäten für die Aufarbeitung der Rückstände und Klärung laufender Fälle eingesetzt werden.

- 87 **Weitere Schwerpunkte** wurden in den Bereichen Kassensicherheit, Organisation und Buchführung gelegt. Hier wurden unter anderem die Berechtigungen von Kassenbediensteten zur Steuerung von Zahlläufen beim kontoführenden Kreditinstitut (Kontovollmacht), die Auflösung von nicht weiter für den Zahlungsverkehr benötigten Geschäftskonten sowie die Anschaffung und Nutzung einer Kreditkarte geprüft. Eine stichprobenweise Belegprüfung erfolgte im Rahmen der jährlichen Kassenbestandsaufnahme.
- 88 Die Schwerpunkte der Prüfung haben gezeigt, dass die **Kreiskasse ihre Kassengeschäfte qualitativ gut und ordnungsgemäß führt.**
- 89 Darüber hinaus war die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht im Rahmen der **begleitenden Prüfung** an der Überarbeitung der Dienstanweisung Kasse sowie der Umstellung auf eine digitale Ablage von Kontoauszügen beteiligt.
- 90 Die unvermutete **Kassenbestandsaufnahme 2022** fand am 19.10.2022 statt. Der Kassenist- und Kassensollbestand stimmten überein. Auch die weiteren Prüfungen in der Buchhaltungssoftware ergaben keine Feststellungen.

Durch die Einnahme der Müllgebühren des AWB bei der Kreiskasse besteht ein langfristiger Kassenkredit vom AWB, der durch Zahlungsabrufe des AWB über das Jahr immer geringer wird. Auf Grund der guten Liquiditätsentwicklung wurden im Haushaltsjahr 2022 keine weiteren Kassenkredite erforderlich.

4 Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

4.1 Allgemeine Verwaltung

4.1.1 Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

Der beratende und begleitende – statt retrospektive – Prüfungsstil der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht wird von Herrn Landrat Walter aktiv unterstützt, indem er verfügt hat, dass wichtige Verträge und Vereinbarungen des Landkreises vor der Unterzeichnung bzw. vor der Vorlage im beschließenden Gremium rechtzeitig der Abteilung Eigenprüfung zur Prüfung vorzulegen sind.

Diese Vorgehensweise ist äußerst sinnvoll und wurde von uns schon lange bevor dies 2018 in der neuen Gemeindeprüfungsordnung verankert wurde praktiziert. Unstimmigkeiten in Vertragsentwürfen, insbesondere im Blick auf kommunal(wirtschafts-)rechtliche Vorgaben, können so im Vorfeld geklärt und ausgeräumt werden, Vorschläge und Hinweise können diskutiert und berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich nimmt diese Form der Prüfung gegenüber der retrospektiven Prüfung großen Raum ein, weshalb sich der Prüfungsbericht weg von einer Auflistung von Beanstandungen zu einem Tätigkeitsbericht der Prüfung gewandelt hat. Soweit die Eigenprüfung bei gremienrelevanten Verträgen und Vereinbarungen begleitend und beratend tätig war, sind die jeweiligen Drucksachen im Prüfungsbericht thematisch aufgelistet. Darüber hinaus ist die Prüfung regelmäßig auch frühzeitig eingebunden bei Verträgen und Vereinbarungen mit größerer finanzieller Bedeutung, die als Teil der laufenden Verwaltung nicht gremienrelevant und deshalb auch i. d. R. im Prüfungsbericht nicht näher ausgeführt sind.

4.1.2 Vergaberechtliche Prüfung und Beratung

Die vom Kreistag übertragene Aufgabe der Vergabekontrolle wird von der Abteilung Eigenprüfung überwiegend begleitend und beratend wahrgenommen.

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) ist der Abt. Kreisschulen und Liegenschaften zugeordnet. Basis für die Arbeit der ZVS und der Prüfung als Vergabekontrollstelle ist die interne Dienstanweisung „Vergaberichtlinien Landkreis Tübingen“. Darin sind die Aufgaben der ZVS und die Rolle der Prüfung als Vergabekontrollstelle definiert sowie die Abläufe für das Vergabewesen innerhalb der Verwaltung geregelt.

Die Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung, machte eine Anpassung der „Vergaberichtlinien Landratsamt Tübingen“ notwendig, ebenso die turnusmäßige Änderung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren in der Richtlinie 2014/24/EU ab dem 01.01.2022.

Synergieeffekte wurden geschaffen, indem die Vergabekontrollstelle der Eigenprüfung in Personalunion die gesetzliche Aufgabe als Vergabenachprüfstelle für die Kommunalaufsicht wahrnimmt.

Neben den vom Gremium beschlossenen Vergaben war die Prüfung in enger Zusammenarbeit mit der ZVS in zahlreiche – darunter auch sehr umfassende – weitere Vergabeverfahren eingebunden, die in der Zuständigkeit der Verwaltung abgewickelt wurden. Die Eigenprüfung war auch hier beratend und unterstützend tätig.

Die Prüfung nimmt grundsätzlich an den Angebotseröffnungen (Submissionen) teil und erhält sämtliche Vergabevermerke der Fachabteilungen des Landratsamts.

4.1.3 Querschnittsbereich

In der Funktion als Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung werden die Nachrücker für den Kreistag feststellt. Daher erfolgte eine Beteiligung an den KT-DS 006/22, 007/22, 018/22, 020/22, 112/23 und 113/23.

4.1.4 Finanzen

Begleitend geprüft wurden:

- Spendenannahmen (KT-DS 015/22, 032/22, 063/22)
- Kreditermächtigung 2022 – Kreditaufnahme (KT-DS 010/22)
- Beteiligungsbericht 2020 (KT-DS 120/22)
- Bürgschaftsübernahme Kreisbau (KT-DS 009/22)
- Finnazzwischenbericht 2022 (KT-DS 74/22)

4.1.5 Personal

Mit Verfügung des Landrats vom 24.05.2007 wurde die **Urlaubsübertragungsfrist** für die Beschäftigten des Landkreises, abweichend von § 26 Abs. 2 TVöD, an die Frist der Beamten gem. § 71 LBG i.V.m. § 25 Abs. 1 AzUVO angeglichen. Mit Beschluss vom 18.05.2022 (KT-DS 044/22) gem. § 34 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 LKrO stimmte der Kreistag der übertariflichen Regelung zu, die beamtenrechtliche Regelung der Urlaubsübertragung bis zum 30.09. des Folgejahres analog auf die Beschäftigten anzuwenden.

Im Bereich der Personalverwaltung wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 keine Schwerpunktprüfung durchgeführt. Im Haushaltsjahr 2023 wurde mit einer **Schwerpunktprüfung zur Einhaltung des Stellenplans** begonnen. Hierbei wird die tatsächliche Besetzung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen überprüft. Die Schwerpunktprüfung wird 2024 abgeschlossen.

Die Prüfung erhält routinemäßig alle **Personalverfügungen**, weshalb personelle Maßnahmen zeitnah hinterfragt und in einigen Fällen auch gleich geprüft werden. Zudem ist die Abteilungsleiterin Eigenprüfung und Kommunalaufsicht Mitglied in der Stellenbewertungskommission. Darüber hinaus wird die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung regelmäßig über Organisationsuntersuchungen und -änderungen informiert bzw. an diesen Verfahren beteiligt.

4.2 Kreisschulen

(Produktgruppen 1124-1, 1126-1, 1133-1, 2120-1, 2130-1, 2150-1, 2620-1, 2630-1, 2710-1, 2730-1, 4210-1, 4241-1)

Im Bereich der Kreisschulen gab es zahlreiche Vergabeverfahren, die von der Prüfung beratend begleitet wurden (s. 4.1.2).

4.3 Soziale Sicherung

(Produktgruppen 1114-6, 3110-1, 3120-1, 3130-1, 3150-1, 3160-1, 3170-1, 3180-1, 3190-1, 3210-1, 3710-1, 4140-1, 3620-1, 3630-1, 3650-1, 3680-1, 3690-1)

4.3.1 Prüfung der Hilfen zur Überwindung besonderer Lebenslagen bei der Delegationsnehmerin Universitätsstadt Tübingen

Die letzten beiden Schwerpunktprüfungen wurden bei der Delegationsnehmerin Universitätsstadt Tübingen in den Bereichen „Bestattungskosten“ und „Forderungsmanagement“ durchgeführt. Mit der Prüfung der „Hilfen zur Überwindung besonderer Lebenslagen“ nach § 67 SGB XII wurde der Prüfungsblock bei der Stadt abgeschlossen.

In Tübingen gibt es im Sozialhilfe-Leistungsbereich verstärkt Personen, die Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten benötigen. Dies betrifft z. B. Personen, die von Wohnungslosigkeit, ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, gewaltgeprägten Lebensumständen oder Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung betroffen sind. Maßnahmen nach § 67 SGB XII haben zum Ziel, die fehlende Fähigkeit des Hilfesuchenden, soziale Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden, zu kompensieren.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind nachrangig gegenüber Hilfearten wie Eingliederungshilfe, Rehabilitationsmaßnahmen oder Jugendhilfe. Die Hilfen sind nicht als Dauerleistung angelegt, sondern bedürfen einer ständigen Überwachung an den konkreten individuellen Bedarf.

In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt hat die Fachabteilung (FAB) Soziale Hilfen der Stadt die Strukturen für diesen Bereich in den vergangenen Jahren ausgebaut,

um die benötigten Bedarfe abzudecken. So wurde u. a. die Fachberatungsstelle für Männer zwischenzeitlich durch eine Fachberatungsstelle für Frauen ergänzt und die Notübernachtungsstelle und das Aufnahmehaus in Tübingen an getrennten Standorten jeweils für Männer und für Frauen eingerichtet. Eine wichtige Ergänzung dazu ist das Übergangswohnen für Männer, das durch die Bruderhaus Diakonie betreut wird, sowie vielfältige ambulant betreute Wohnformen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit seitens der Sachbearbeitung nicht in allen Fällen erfolgt bzw. dokumentiert worden ist. In einem Fall lag die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers vor. Dem Landratsamt ist durch die Nichtbeachtung der Zuständigkeit ein hoher Vermögensschaden entstanden. Die ordnungsgemäße Prüfung der örtlichen Zuständigkeit muss künftig in jedem Einzelfall sichergestellt werden. Es wurde empfohlen, für alle Neubewilligungen das Vier-Augen-Prinzip einzuführen. In ihrer Stellungnahme versicherte die Stadt, dass durch Einbindung der Sachgebietsleitung bei Neufällen das Vier-Augen-Prinzip de facto bereits angewendet werde.

Bei den geprüften Fällen war teilweise nicht ersichtlich, dass die Prüfung vorrangiger Hilfearten stattgefunden hat. Zum Teil handelt es sich um Grenzfälle, die regelmäßig neu betrachtet werden müssen. Bei Fällen, in denen die Leistungsempfänger außerhalb des Kreises untergebracht sind, würde ein Wechsel zur ggf. vorrangigen Eingliederungshilfe auch einen Wechsel der Zuständigkeit und damit der Kostenträgerschaft bedeuten. Insofern kommt der Prüfung der vorrangigen Hilfeart eine hohe Bedeutung zu. Prüfungsseitig wurde empfohlen, besondere Einzelfälle in Bezug auf die richtige Hilfeart am runden Tisch mit dem Landratsamt und dem Beratungs- und Sozialdienst der Eingliederungshilfe zu besprechen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe fand zwischenzeitlich ein fachlicher Austausch mit dem Sachgebiet Eingliederungshilfe des Landratsamts statt. Dadurch wurde die Sachbearbeitung stärker für diese vorrangige Hilfeart sensibilisiert. Liegen Anhaltspunkte für einen Eingliederungshilfebedarf vor, hat die Stadtverwaltung zugesagt, dass die entsprechenden Fälle intern abgestimmt werden.

Die Gründe und die weitere Planung für die Leistungen nach § 67 SGB XII sollten in der Akte dargelegt werden. In mehreren Fällen wurden Hilfepläne nicht turnusmäßig angefordert bzw. vorgelegt. Die Zielerreichung bzw. die Notwendigkeit der weiteren Betreuungsleistung wurden von der Sachbearbeitung in diesen Fällen nicht hinterfragt. Liegt kein Bedarf mehr vor oder können die Hilfeziele offensichtlich nicht erreicht werden, ist die Maßnahme grundsätzlich zu beenden.

In ihrer Stellungnahme hat die Stadt darauf hingewiesen, dass Hilfepläne zwischenzeitlich in der jeweiligen Leistungsakte abgelegt werden. Die Stadt wies zudem darauf hin, dass insbesondere Maßnahmen des „ambulant betreuten Wohnens“ (abW) light darauf ausgerichtet sind, erzielte Erfolge zu erhalten. Dies sei oftmals auch für einen längeren Zeitraum wichtig, um eine Verschlechterung zu

vermeiden und den Klienten einen niederschweligen Zugang zu Hilfestellungen zu ermöglichen.

Der regelmäßige fachliche Austausch zwischen Landratsamt und Stadt wurde zwischenzeitlich auch auf der Arbeitsebene intensiviert. Dadurch wird eine rechtskonforme und einheitliche Vorgehensweise bei Anträgen nach § 67 SGB XII gefördert. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt sehen wir unsere Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

4.4 Straßenbau und Verkehr

(Produktgruppen 5420-1, 5430-1, 5440-1, 5450-1)

Auch im Bereich Straßenbau/ Straßenmeisterei war die Prüfung bei zahlreichen Maßnahmen, deren Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Gremien fielen beteiligt.

4.4.1 Sonstige Beschlüsse

- Straßenbau: Straßen- und Radwegbau K6903 Belagserneuerung Ortsdurchfahrt Wankheim (KT-DS 094/22)
- Straßenbau: Anerkennung von Schlussabrechnungen im Straßenbau (KT-DS 096/22)

4.5 Öffentliche Einrichtungen

4.5.1 Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallbeseitigung hat der Kreis in den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ausgelagert, dessen Rechnungslegung ist gesondert zu prüfen (vgl. Ausführungen unter Gliederungspunkt 6).

Der Kreistag hat 1979 und erneuernd 1995 beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)“ als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO zu übertragen. Der Jahresabschluss 2022 wurde am 20.06.2023 aufgestellt und am 21.06.2023 und 19.07.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird derzeit durchgeführt.

4.5.2 ÖPNV

(Produktgruppe 5470-1)

4.5.2.1 ÖPNV im Ammertal

Mit Beschluss vom 04.03.2009 (KT-DS 723/09) hat der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „ÖPNV im Ammertal“ (ZÖA) als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen. Der Jahresabschluss 2022 wurde noch nicht aufgestellt.

4.5.2.2 Regionalstadtbahn

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 14.10.2020 (KT-DS 098/20) die örtliche Prüfung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet. Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbands wurde im Jahr 2022 geprüft.

4.5.2.3 Verwendungsnachweis – ÖPNV Rettungsschirm

Bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie kam es auch 2021 im Öffentlichen Nahverkehr zu erheblichen Nachfragerückgängen und somit zu deutlichen Mindererträgen (Fahrgeldeinnahmen) bei den Verkehrsunternehmen, zumal das Angebot auf der Schiene und Straße nahezu gleich blieb. Zur Abmilderung dieser pandemiebedingten Fehlbeträge spannten Bund und Land für Unternehmen und Aufgabenträger des ÖPNV auch 2021 einen Rettungsschirm auf. Wie bereits im Vorjahr wurde im Jahr 2022 die Abrechnung sowie der Verwendungsnachweis für den „ÖPNV-Rettungsschirm 2021“ der Abt. Verkehr und Straßen geprüft (Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg). Im Rahmen der Prüfung wurden zum einen die Nachweise über die Berechnung der wirtschaftlichen Schäden als auch die Testate der im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen sowie Listen der Fahrkartenverkäufe eingesehen und geprüft. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts 2022 (S. 357) und die Planabweichungen in der Produktgruppe 5470-1 (Verkehrsbetriebe/ÖPNV) im Jahresabschluss 2021 und 2022 verwiesen.

4.5.2.4 ÖPNV Sonstiges

- ÖPNV: Marketingkonzept (KT-DS 076/22)

5 Übernahme von Funktionen

5.1 Aufgaben der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Die Mehrheit der Kreise in Baden-Württemberg hat sich für die organisatorische Lösung entschieden, den Bereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht in einer Abteilung zu bündeln. Im Zuge einer Organisationsänderung wurde u. a. auch mit Wirkung vom 01.04.2018 die Abteilung Kommunalaufsicht aus dem Geschäftsbereich 3 herausgelöst und mit der Abteilung Eigenprüfung verbunden (neue Bezeichnung: Abteilung 01 – Eigenprüfung und Kommunalaufsicht). Somit ist seit dieser Zusammenführung der beiden Aufgabenbereiche auch die Kommunalaufsicht unmittelbar dem Landrat zugeordnet und damit die örtliche und die überörtliche Prüfung einer Abteilung zugeordnet.

Bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist die Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung angesiedelt. Sie ist damit zuständige Wahlbehörde und führt in dieser Funktion sämtliche Parlamentswahlen sowie die Kreistagswahl durch.

5.2 Zensus

Nachdem der Abteilung die Produktgruppe Statistik und Wahlen zugeordnet ist, wurde ihr darüber hinaus auch die Durchführung des Zensus 2022 verantwortlich zugeordnet. Die Abteilungsleitung hatte die Funktion der Erhebungsstellenleitung übernommen. Aufgrund vieler nicht erwartbarer Herausforderungen bei der Durchführung des Zensus hat dies 2022 außerordentlich viel Personalkapazität in der Abteilung gebunden, weshalb viele andere Aufgaben zurückgestellt werden mussten, insbesondere konnte die begleitende Prüfung nur in sehr eingeschränktem Umfang erfolgen.

5.3 Datenschutz

Seit 2018 ist es im Rahmen der Notwendigkeit zur Umsetzung der EU-DSGVO erforderlich, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Aufgabe wurde bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesiedelt und die Abteilungsleiterin wurde zur behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Auch hier sind etliche Synergien mit den Aufgaben der Prüfung vorhanden, so dass dies organisatorisch bei den Landkreisen üblicherweise hier zugeordnet wird.

5.4 Antikorruptionsbeauftragte

Bereits 2014 hat Herr Landrat Walter die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten der Leiterin der Eigenprüfung übertragen. Diese Funktion ist idealerweise bei der Eigenprüfung anzusiedeln, da sie für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen bereits eine grundsätzliche Zuständigkeit hat und auch über die entsprechenden

Kompetenzen verfügt. Im Vordergrund dieser Aufgabe steht aber die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.

6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“

Der Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde Ende Juni 2023 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt voraussichtlich im September / Oktober 2023.

Der Bericht über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ein eigenständiger Bericht nach § 111 GemO. Die Erwähnung dieser Prüfung im Schlussbericht über die Prüfung des Landkreises hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Auf eine nähere Darstellung wird verzichtet, da der Bericht dem Kreistag vor der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zugeleitet wird.

Neben der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses werden während des laufenden Jahres im Bereich der Abfallverwertung verschiedene begleitende Prüfungen durchgeführt.

7 Ergebnis der Prüfung

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises Tübingen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt. Darin sind die Prüfungshandlungen dokumentiert und die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen enthalten. Zusammenfassend können geordnete finanzielle Verhältnisse bestätigt werden. Einzelne Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2022 gem. § 95 b Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO festzustellen.

Tübingen, 15.09.2023

gez.

Gabriele Schmid
Abteilungsleiterin